

Neues zu Justiz & Gesellschaft

Schwerpunktthemen:

Ökologie und Recht

Frau und Recht



Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/234538
Schriftleitung: Rolf Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/381831 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: M. Amberg, E. Beckers, M. Ebner, G. Freytag, W.D. Frontalski, Jura-Fraueninitiative Köln, AL-Jura Berlin, M. Krings, S. Radke, F. Sosna, R.Theißen, M. Verweyen, H. Weidemann
Anzeigenverwaltung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Ausgabe vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.
Satz: Klartext-Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer
Druck: Druckteam, Iserlohn
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,– DM
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtsparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) Postgiroamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin	T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld	H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzbergring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Rambergstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautzsch, Johanniterstr. 14, 4400 Münster 1
Passau	A. Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen

EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser!

Das vorliegende Heft behandelt u.a.zwei Schwerpunktthemen: Angesichts einer zunehmend zu beobachtenden Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen stellt sich immer dringlicher die Frage nach einem effektiven Umweltschutz. Daß dabei dem Recht eine nicht unentscheidende Rolle zukommt, liegt auf der Hand. Es erscheint uns wichtig, hierzu Positionen zu entwickeln und darzustellen. **Ökologie und Recht** ist daher mit drei Beiträgen der erste Themenschwerpunkt dieses Heftes.

Frau und Recht - dieser Bereich zieht sich gleichsam wie ein roter Faden durch die bisherigen Ausgaben des FORUM RECHTs. Die Frauen-Jurainitiative hat - wie bereits 1984 und 1985 - auch in diesem Jahr eine Vielzahl interessanter und aktueller Themen bearbeitet und dem FORUM RECHT als Artikel zur Verfügung gestellt. Neben Anmerkungen zur geplanten „Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafprozeß" finden sich Beiträge zur Frage der „Aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen" sowie zu einem in unserer Gesellschaft eher tabuisierten Thema, der „Prostitution". Mica Verweyen beschäftigt sich ferner mit der Frage der „Quotierung", d.h. der Festsetzung von Quoten zugunsten von Frauen als Gegensteuerungsinstrument zur derzeitigen Benachteiligung im Arbeitsbereich.
Das Thema „Erwerbsleben" ist auch Gegenstand eines Interviews, welches die Problematik des Berufseinstiegs als Rechtsanwältin sehr anschaulich darstellt.

Neben den Schwerpunktthemen finden sich in diesem Heft zahlreiche aktuelle Kurzberichte zu den verschiedensten Bereichen sowie Veranstaltungshinweise, Buchbesprechungen, Neuerscheinungen und ein Zeitschriftenüberblick.
Für Anregungen, Tips und Kritik sind wir stets dankbar.
Viel Spaß bei der Lektüre,

Eure FORUM RECHT Redaktion

P.S. Nach unserem Aufruf, das FORUM RECHT im Abonnement zu bestellen, haben sich schon viele Leser zum Bezug eines Abonnements entschlossen. Gleichwohl reicht die Zahl der Abonnenten z.Zt. noch nicht als solide Grundlage aus.
Wer also das FORUM RECHT regelmäßig und pünktlich frei Haus haben will, dem sei ein Abo angeraten. Außerdem: Unsere Preisgestaltung ist mehr als fair - das Abo kostet im Jahr (!) nur 12,50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Deshalb: Abonniert das FORUM RECHT - Postkarte genügt.

Themen der nächsten Ausgabe (4/86):

- „Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes"
- Computer und Strafprozeß
- Strafvollzug heute
- Datenerhebung im Nationalsozialismus
- Fortschrittliche Juristenorganisationen in der Bundesrepublik (Serie, Teil 1)
- Prozeß gegen Juristenausbildungsprüfungsordnung
- Das heimliche Curriculum im Jurastudium (Teil 2)


Ökologie
und
Recht

Ökologie und Recht

Die zunehmende ökologische Zerstörung erfordert ein Umdenken auch im Umweltrecht. Beim 10. Richterratschlag – einem 1980 gegründeten Zusammenschluß kritischer Juristen (vgl. Forum Recht 1986 (Heft 2), S. 49) – haben 250 Richter und Staatsanwälte eine umweltgerechte Rechtsordnung gefordert. Zugleich entwickelten sie in einer Abschlußerklärung konkrete rechtspolitische Leitlinien zur Sicherstellung des Umweltschutzes.
Wir dokumentieren diese Erklärung im Wortlaut:

Teil A

1. Die atomare und ökologische Selbstvernichtung bedrohen in noch nicht dagewesenem Ausmaß die Lebensgrundlagen unserer und nachfolgender Generationen. Die aus dem Richterratschlag" hervorgegangenen „Richter und Staatsanwälte für den Frieden" setzten sich auf ihrem 1. und 2. Friedensforum (Bonn 1983; Kassel 1985) mit der atomaren Kriegsgefahr und den ökologischen Folgen der Kriegsvorbereitung auseinander. Die zum „10. Richterratschlag" versammelten Richter und Staatsanwälte haben sich der ökologischen Herausforderung gestellt.

2. Die Hinfälligkeit des Fortschrittsglaubens in eine ungebremste Industrialisierung westlicher oder östlicher Prägung ist offensichtlich geworden. Die Natur und ihre Ressourcen wurden zu lange als „vogelfrei" betrachtet. Der zerstörerische und zukunftslose Raubbau an den Grundlagen unserer natürlichen Umwelt hat weltweit einen dramatischen Zustand erreicht: Wir leben im wahrsten Sinne des Wortes in verantwortungsloser Weise „auf Kosten" unserer Lebensgrundlagen.

3. Die ökologische Herausforderung zwingt zu einem konsequenten Umdenkungsprozeß. Nahezu alle Wissenschaften sind zu einer Revision ihrer Systeme gezwungen. Auch Rechtswissenschaft, Rechtssetzung und Rechtspraxis müssen auf diese Entwicklung reagieren. Umweltschutz ist zu einer Staatsaufgabe ersten Ranges geworden. Es ist höchste Zeit, internationale und nationale Rechtsordnungen zu schaffen, die sicherstellen, daß „Umweltschutz aus Eigennutz" betrieben wird. In Abkehr von der Verfolgung konsum- und gewinnorientierter Gegenwartsinteressen ist zugunsten zukünftiger Generationen den Belangen der Umwelt in jedem Falle Vorrang zu geben.

4. Die Aufgaben des Umweltschutzes sind von allen staatlichen Gewalten zu wahren und zu fördern. Als Richter und Staatsanwalt sind wir verpflichtet, ein Recht anzuwenden, das Umweltschutzbelangen nur unzureichend Rechnung trägt. Mit der Umweltschutzbewegung fordern wir eine umweltgerechte Rechtsordnung. Dabei sind wir uns der Begrenztheit der Maßnahmen bewußt.

Teil B

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Standortbestimmung und Zielvorstellungen einer sich ökologisch verantwortlich verstehenden Rechtspraxis ergeben sich für die jeweiligen Rechtsgebiete fachspezifische Forderungen. Die nachfolgenden Thesen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zutreffende Prioritätenfolge.

I. Staats-/Verwaltungsrecht

1. Umweltgrundrecht

Die übertragende politische Bedeutung des Umweltschutzes bedarf der verfassungsrechtlichen Anerkennung durch Einführung eines Grundrechts auf Umweltschutz.

2. Umweltgesetzbuch

Die Vereinheitlichung des auf zahlreiche Rechtsgebiete zersplitterten Umweltrechts ist erforderlich. Bei gleichzeitig drastischer Anhebung des Gesamtniveaus (zum Beispiel Orientierung bei der Festlegung von Grenzwerten an besonders empfindlichen Personengruppen wie Kindern, Betagten, Kranken usw., so in der Schweiz) gilt es, die derzeit differenzierenden Ziele und Grundsätze verwaltungsmäßigen Handelns, die Verfahren, die Organisation und die Sanktionen in einem Umweltgesetzbuch nach einem einheitlichen Konzept zu koordinieren.

3. Umweltverträglichkeit

Entsprechend dem EG-Richtlinienvorschlag von Juni 1985 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich zu verankern. Sie soll bei Planungen und Entscheidungen, die sich auf die Umwelt auswirken könnten, ein systematisches, fächerübergreifendes Verfahren zur Verfügung stellen, das den ökologischen Belangen Rechnung trägt. Das gilt einerseits für umweltrelevante Vorhaben (großtechnische Anlagen, Flughäfen, Straßen usw.) und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft. Hier geht es um frühzeitige, gerichtlich kontrollierbare Ermittlung und Abwägung aller Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist ein schweres Versäumnis der Bundesregierung, daß der vor kurzem in den Bundestag eingebrachte Entwurf eines Baugesetzbuches keinerlei Vorschläge in diese Richtung enthält. Andererseits ist auch beim Erlaß und der Durchsicht bereits geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (z.B. Kfz-Steuer, Kilometerpauschale u.a.).

4. Grenzwerte

Die Grenzwerte gehören zum Kernbestand des materiellen Umweltrechts. Sie bestimmen die Grenze zwischen vertretbaren und nicht mehr zu vertretenden Umweltbelastungen (TA-Luft, Großfeuerungsanlagen-VO, TA-Lärm, Strahlenschutz-VO, maximale Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz – MAK-Werte –, biologische Arbeitsstofftoleranzwerte – BAT-Werte). Sie bedürfen erheblicher

inhaltlicher und struktureller Verbesserung:

a) Grenzwerte sind gesetzlich festzusetzen, und zwar auch für Bereiche, in denen zur Zeit noch keine Festlegungen bestehen (zum Beispiel Verkehrslärm). Es ist sicherzustellen, daß in regelmäßigem Abstand eine Überprüfung und Fortschreibung erfolgt. Das Verfahren der Festlegung von Grenzwerten ist so auszugestalten, daß eine Transparenz der zugrunde liegenden naturwissenschaftlichen Analysen und der vorgenommenen Bewertungen gewährleistet ist.

b) Grenzwerte müssen einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den möglichen Gefahrenschwellen enthalten. Die naturwissenschaftlichen Analysen leiden zumeist daran, daß sie keine sicheren Aussagen darüber treffen, welche Schadstoffbelastung in Zukunft noch ungefährlich ist. Sie sind weitgehend standardisiert, abstrakt und auf bekannte, leicht feststellbare Schadstoffkombinationswirkungen begrenzt. Die erst in den letzten Jahren erkannten Zusammenhänge zum Beispiel zwischen Luftschadstoffbelastung und Zunahme von Atemwegerkrankungen machen die prinzipiell nicht zu überwindende Vorläufigkeit der Gefahrenbeurteilung ebenso deutlich wie die aktuelle Diskussion um das Waldsterben.

Die Festsetzung von Grenzwerten (einschließlich der Meß- und Auswertungsverfahren) darf nicht dazu führen, daß Schadstoffe lediglich räumlich umverteilt oder die Umweltbelastung von einem Umweltbereich in den anderen verschoben wird (zum Beispiel Entsorgung von Rauchgasfilteranlagen).

c) Emittierende Altanlagen müssen den gleichen Grenzwerten wie Neuanlagen unterworfen werden. Erhebliche Unterschiede zugunsten von Altanlagen, wie sie die Großfeuerungsanlagen-VO 1983 vorsieht, kommen zwar wirtschaftlichen Interessen entgegen, vermögen aber nicht dem Schutzauftrag des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung zu tragen.

Die Durchsetzungsmöglichkeit nachträglicher Anordnungen gegenüber Altanlagen muß verstärkt werden. Die in der Praxis auf eine „ewige Besitzstandswahrung" hinauslaufende Fassung des § 17 Abs. 2 BImSchG (Anordnung nur möglich, wenn „verhältnismäßig") sollte durch einen zeitlich befristeten Besitzstandsschutz ersetzt werden.
Die Festlegung von Grenzwerten kann jedoch die Notwendigkeit von Maßnahmen, die auf die Vermeidung oder Verminderung des Ausstoßes von Schadstoffen oder anderer Umweltbelästigungen abzielen, nicht ersetzen. Deshalb sind Maßnahmen für eine umweltbewußte Energienutzung (zum Beispiel Verbesserung des Wirkungsgrades von Kraftwerken, Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs) ökologisch vergleichsweise bedeutsamer als die gleichwohl unverzichtbare Fixierung von Grenzwerten.

5. Rechtsschutz

a) Die Bewältigung der Aufgabe Umweltschutz" erfordert die angemessene Fortentwicklung des geltenden Systems gerichtlicher Kontrolle. Die vornehmlich auf Individualrechtsschutz und Gefahrenabwehr ausgerichtete verwaltungsgerichtliche Klage vermag nur demjenigen Zugang zu den Gerichten sowie wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, der rechtlich geschützten, individuellen Interessen verletzt ist (egoistische Umweltklage).
Bei Natureingriffen und Flächenverbrauch, bei denen kein klagebereiter Privateigentümer betroffen ist, findet eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht statt. Auch das für das Umweltrecht wesentliche Vorsorgeprinzip, das Umweltbelastungen unterhalb der Gefahrenschwelle verhindern bzw. reduzieren und das Restrisiko für die Gesamtbevölkerung und die Umwelt gering halten soll (Emissionsminimierung, vgl. z. B. §§ 5 Nr. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; § 28 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung) ist trotz erkannten Handlungsbedarfs nicht gerichtlich durchsetzbar. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung einer dauerhaft sicheren Entsorgung (z. B. Wiederaufbereitung oder Endlagerung atomarer Abfälle) oder Einwände gegen die besondere Gefährlichkeit gesetzlich zugelassener Anlagen (z. B. Atomkraftwerke, sonstige gefährliche großtechnische Anlagen).

b) Naturschutzrechtliche Verbandsklagen, die anerkannten Naturschutzverbänden eine gerichtliche Überprüfung u. a. der Einhaltung von Naturschutzbelangen bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben (z. B. Straßenbau) ermöglichen, gibt es bislang nur in Berlin, Bremen und Hessen. Die Verbandsklage in Hamburg gibt lediglich Rechtsschutz gegen behördliche Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten erlassen sind.

Diese Ergänzung des Individualrechtsschutzes ist nur ein erster unvollkommener Schritt. Hinzu kommt, daß die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung diese Form der Rechtmäßigkeitskontrolle gegenstandslos gemacht (Berlin – „Magnetbahnentscheidung" vom 17.01.1986) oder weitgehend entwertet hat (Hessen).

Die negative Bewertung der Verbandsklage ist unverständlich. Tatsächlich ist die befürchtete Verfahrensflut ausgeblieben. Seit Einführung der Verbandsklage (ab 1979) wurden lediglich ca. 15 Verfahren betrieben (in Bremen: 2; Berlin: 2; Hamburg: 0; die übrigen in Hessen).
Selbst bei Unterliegen der Verbände im gerichtlichen Verfahren haben sich positive indirekte Wirkungen herausgestellt, z. B. Abbau von Verwaltungsvollzugsdefiziten im Naturschutzrecht, Stärkung der Umweltschutzbehörden gegenüber anderen Ressorts, Schaffung behördlichen Umweltbewußtseins.

c) Ein angemessener verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Umweltfragen erfordert die bundesweite gesetzliche Einführung

- einer in ihrem Anwendungsbereich erweiterten naturschutzrechtlichen Verbandsklage;
- einer Verbandsklage zur Durchsetzung des umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatzes (Emissionsminimierung, Verbesserung der Umweltverhältnisse);
- eines unabhängigen Umweltschutzbeauftragten, der mit einer Klagebefugnis ausgestattet ist.

Für besonders gefährliche großtechnischeoder sonstige die Umwelt stark beeinträchtigende Anlagen sollte gleichfalls die Verbandsklage (ähnlich wie in der Schweiz) eingeführt oder die Möglichkeit eines Verwaltungsreferendums

(Volksbegehren) diskutiert werden.

d) Wer bereits das Rechtsschutzsystem in seiner geltenden Reichweite eher als investitionshemmende denn als umweltschutzfördernde Institution empfindet, setzt falsche Prioritäten.

Der Forderung, die Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte zu reduzieren und der Verwaltung größere Entscheidungsfreiheit einzuräumen, ist deshalb entgegenzutreten. Das gleiche gilt für die unlängst vorgenommene Verkürzung des Rechtsschutzes gegen umweltrelevante Großvorhaben auf eine Eil- und Tatsacheninstanz beim OVG/VGH.

6. Militärplanungsrecht

In der Bundesrepublik Deutschland kommen als Folgen militärischer Planung schon in der Zeit des Friedens zunehmender Landschaftsverbrauch, Unfälle und Manöverschäden, Lärm durch Schießübungen und Tiefflieger hinzu. Das geltende Militärplanungsrecht stammt aus der Zeit des Kalten Krieges und orientiert sich zum Teil an Vorschriften des NS-Faschismus. Es wird beherrscht vom Primat des Militärischen gegenüber zivilen und ökologischen Erfordernissen.
Dem Militär darf keine eigene Rechtsordnung zugebildet werden. Militärische Privilegierungsklauseln müssen aus dem geltenden Recht ersatzlos gestrichen werden. Das gilt insbesondere für derartige Bestimmungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Naturschutzrecht und Waldgesetz, Luftverkehrsrecht, bei der Beförderung gefährlicher Güter und bei der Landbeschaffung usw.

Raumbedeutsame Planungen für militärische Vorhaben müssen den Bürgern offengelegt werden. Sie sind einer Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung mit wirksamen Beteiligungsrechten der Bürger zu unterwerfen.

Der Rechtsschutz gegen militärische Vorhaben ist eingeschränkt. Das NATO-Truppenstatut (NTS) und das Zusatzabkommen zum NTS (ZA-NTS) sind so zu ändern, daß die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch auf Maßnahmen der Stationierungsstreitkräfte ausgedeht wird und die Streitkräfte dabei verpflichtet sind, das Recht des Aufnahmestaates einzuhalten.

II. Zivilrecht

Das Zivilrecht hat bei der Regelung von Umweltproblemen erst begonnen, „über den Gartenzaun des Nachbarn" zu schauen. Die Verteidigung privater Rechte hat im Zeitalter der Umweltzerstörung häufig eine wichtige Funktion im Kampf um die Erhaltung der Umwelt. Je rücksichtsloser Staat und Wirtschaft die Natur zerstören, desto sinnvoller ist die Erhaltung privater Abwehrrechte.

Eine bedeutende Fessel des Privatrechts ist seine „Verwaltungsrechtsakzessorietät", die in den §§ 10, 14 BImSchG und ähnlichen gesetzlichen Regelungen verankert ist. Die umweltzerstörende Politik des „bürokratisch-industriellen Komplexes" (Traube/Strasser) fließt zum Beispiel in die „Grenzwerte" der TA-Luft, der TA-Lärm sowie in die planungsrechtlichen Festsetzungen ein.

Diese Abhängigkeit muß gesetzlich beseitigt und durch die Rechtsprechung gelockert werden. Darüber hinaus sind die traditionellen Mittel des Privatrechts für zunehmend komplexe Umweltbeeinträchtigungen (z. B. Immissionssummierungen) unzureichend. Die derzeitige Ausgestaltung der materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen und des Zivilprozesses setzen der Realisierung individueller Rechte Grenzen wegen

- der menschlichen Belastung durch Prozesse,
- des Kostenrisikos,
- der Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung (Darlegungslast),
- des Beweisrisikos,
- der besonderen Probleme beim Rechtswidrigkeits-, Kausalitäts- und Verschuldensnachweis.

Andererseits könnten zum Privatrecht Impulse auf das öffentliche Recht ausgehen. Möglich wäre eine Entwicklung vom gefesselten Privatrecht zum Privatrecht als Motor des Umweltschutzes, wenn folgende Verbesserungsvorschläge verwirklicht werden:

- Wie das japanische Beispiel zeigt, sind richterliche Beweislastumkehr, Artscheinsbeweise und andere Beweiserleichterungen bis hin zu Wahrscheinlichkeitsnachweisen möglich.
- Die Einhaltung der Grenzwerte der Technischen Anleitungen indiziert keine Duldungspflicht oder Rechtmäßigkeit für zivilrechtliche Ansprüche.
- Der Gesetzgeber sollte eine Gefährdungshaftung für die Verursachung von Immissionen vorsehen und eine zivilrechtliche Verbandsklage für Umweltschutzorganisationen (vgl. § 13 f. AGBG, § 13 f. UWG, § 44 f. BremNatG) schaffen.

Eine zivilrechtliche Sanktion kann zwar als Reflex auch präventive Wirkungen entfalten, sie kann aber öffentlich-rechtliche gesteuerte Planungen und Aufgaben keinesfalls ersetzen. Insbesondere im Bereich der vorbeugenden Verhinderung von Schadensquellen verfügen öffentlich-rechtliche Vorgaben über Möglichkeiten flächendeckender Vorsorge. Die zivilrechtliche Anknüpfung an eingetretene Beeinträchtigungen kann dies nicht im gleichen Umfang erreichen. Zivilrecht und öffentliches Recht müssen im Kampf gegen Umweltzerstörung jeweils ihre Möglichkeiten nutzen.

III. Umwelt und Arbeitsleben

Nach geltendem Arbeitsrecht haben Arbeitnehmer wenig Möglichkeiten, sich gegen schädliche Einflüsse aus der betrieblichen Sphäre zur Wehr zu setzen. Zudem ist Arbeitnehmern gekündigt worden, die sich bei der Gewerbeaufsicht über Umweltverstöße ihres Betriebes beschwert haben.

Die Beherrschung der gesundheitlichen Risiken erfordert im Arbeitsrecht

- eine Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Einführung neuer Technologien unabhängig von der Frage, ob hinsichtlich ihrer Gesundheitsgefährdung gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen;
- das Recht des Betriebsrates, die Einführung oder Weiterführung von Produktionsmitteln sowie die Arbeit mit Arbeitsstoffen, über deren Gesundheitsgefährdung der Betriebsrat Erkenntnisse hat, solange verhindern zu können, bis der Arbeitgeber deren Unbedenklichkeit nachweist;

Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Entscheidung über die Form der betriebsärztlichen Betreuung; den angestellten Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit muß derselbe Kündigungsschutz wie Betriebsratsmitgliedern eingeräumt werden.

Die Entstehung der Sozialversicherung war historisch ein erster Versuch, den Gefahren der industriellen Produktion für den Menschen zu begegnen. Die geldliche Entschädigung des „Versicherungsfalles" verdrängt die notwendige Schadensverhütung. Das Wissen z. B. der Vertrauensärzte der Sozialversicherung über die Zusammenhänge zwischen Krankheiten und Arbeits- und Lebensbedingungen wird zu wenig genutzt und abgefragt.

Im Sozialrecht bedarf es
- der Fortentwicklung der Gewerbeaufsicht und der Beseitigung bzw. Kontrolle der Gefahrenquellen für unsere gesamte Umwelt, insbesondere unter verstärkter Auswertung der Ermittlungsergebnisse der vertrauensärztlichen Dienststellen, der Krankenkassen, der Technischen Aufsichtsdienste, der gewerbeärztlichen Dienststellen und der Gewerbeaufsichtsämter; das erfordert auch eine bessere personelle Ausstattung dieser Institutionen;
- der Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten, arbeitsbedingte Erkrankungen als Berufskrankheiten anzuerkennen;
- der Nutzung der Diagnose- und Therapiekapazitäten der Sozialversicherungsträger für eine systematische Krankheitsursachenforschung und für das Aufspüren von Umweltbelasungen.

Zusätzlich wäre zu erwägen, unter verstärkter Beachtung des Risikoerzeugerprinzips dem Arbeitgeber bei arbeitsbedingten Erkrankungen risikoorientierte Beiträge für die Krankenversicherung aufzuerlegen. Empfehlenswert ist auch eine Erweiterung zivilrechtlicher Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld über die bisherigen sozialrechtlichen Absicherungen hinaus.

IV. Strafrecht und Verwaltungsbehörden

Angesichts der negativen Folgewirkungen unkontrollierten wirtschaftlichen Handelns potentieller Umweltverschmutzer kommt dem Strafrecht die Aufgabe eines notwendigen Korrektivs zu. Dem genügt das geltende Recht nicht.

Von der erfaßten Gesamtkriminalität machen die Umweltdelikte lediglich 0,2 Prozent aus. Die Dunkelziffer bei schweren Umwelttaten ist erheblich. Angezeigt, verfolgt und abgeurteilt werden überwiegend Bagatellverstöße. 70 bis 80 Prozent dieser Verfahren werden zum Teil wegen Geringfügigkeit eingestellt. In 97 Prozent der abgeurteilten Fälle werden Geldstrafen verhängt.

Zu fordern ist
- eine Trennung von Genehmigungs- und Kontrollbehörden im Verwaltungsbereich; die Kontrollbehörden sollten Ermittlungsbefugnisse haben und mit einer Anzeigepflicht ausgestattet sein;
- eine ihren Aufgaben entsprechende Ausstattung der mit Umweltschutz- und Naturschutzaufgaben befaßten Behörden mit einem qualifizierten Personalbestand und ausreichend finanziellen und technischen Mitteln; die Behörden müssen den umweltverschmutzenden Tätern gewachsen sein;
- eine Spezialisierung und bessere Ausbildung der Polizei;
- Schwerpunktdezernate und Zuständigkeitskonzentration bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die geltenden Strafbestimmungen sind unzureichend. Insbesondere fehlt eine Strafvorschrift zum Schutz des Bodens.

Wirtschaftliche Vorteile durch rechtswidrige Umweltverstöße sollten abgeschöpft werden. Geltende Strafrechtsnormen müssen durch die rechtliche Schaffung niedriger und klarer Grenzwerte für die strafrechtliche Praxis gemacht werden.

Umdenken im Umweltrecht
Ein Bericht über den 1. Deutschen Umwelttag in Würzburg

Frank Sosna, Student (Jura), Bayreuth

Der Umwelttag wurde veranstaltet von zahlreichen Gruppen, Verbänden und Vereinen für Natur- und Umweltschutz, Bürgerinitiativen, engagierten Christen und verschiedenen weiteren Gruppen. Entstanden war der Umwelttag in Anbetracht der bedrohlichen Situation der Vergiftung unserer Umwelt, der Zerstörung der Natur und dem damit verbundenen Raubbau an unseren natürlichen Lebensgrundlagen. Er stand unter dem Motto „Ja zum Leben – Mut zum Handeln".
Damit sollte verdeutlicht werden, daß trotz mancher Erfolge die entscheidende Weichenstellung im Umweltschutz noch aussteht.
Vielfältige Veranstaltungen unterschiedlichster Art prägten den Umwelttag.
Die insgesamt 7 Foren und ungefähr 50 Arbeitskreise (AKs), die wohl den wichtigsten Stützpfeiler des Umweltaktionsgerüstes in Würzburg bildeten, weil ihnen die inhaltliche Vorarbeit zur Würzburger Abschlußerklärung ablag, stellten jeden Besucher / jede Besucherin vor die zwangsläufige Qual der Aus-Wahl.
Auch der Verfasser hatte ursprünglich beabsichtigt, interessant erscheinende AKs der verschiedenen Foren, wie z. B. „Gen- und Biotechnologie", „Tierversuche = Menschenschutz?" oder „Altlasten – Zeitbombe im Untergrund", um nur drei zu erwähnen, zu besuchen oder zumindest einmal reinzuschauen. Da jedoch alle AKs zeitlich parallel und an verschiedenen Standorten in Würzburg stattfanden, war dieses Vorhaben ein Ding der Unmöglichkeit. Blieb der gleichfalls interessante AK „Umdenken im Umweltrecht", der programmatisch wie folgt skizziert wurde:
„Die Verfassungsgesetzgebung der letzten hundert Jahre war fast immer Reflex auf politische Bewegung im Volk. Warum also sollte der immer klarer konturierte Wunsch der Bundesbürger nach Umweltschutz rechtliche Positionen nicht verbessern können?...
Wir brauchen die Verbandsklage, die sich in anderen Demokratien schon bewährt hat!
Umdenken und umschwenken – das gilt besonders fürs Umweltrecht."
Mitwirkende dieses AKs waren (Podium): Dr. Klaus Bosselmann, Berlin · Klaus Kall, Rechtsanwalt, Moers · Prof. Dr. Eckhard Rehbinder, Kronberg / Taunus · Prof. Dr. Heinhard Steiger, Gießen · Dr. Günter W. Zwanzig, Lehrbeauftragter, Weißenburg. Die Moderation hatte Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt.

Umdenken im Umweltrecht

I. Die Ausführungen von Prof. Eckhard Rehbinder eröffneten den AK. Im Mittelpunkt seiner Erläuterungen stand die Absicht, darzulegen, weshalb ein **Umdenken im Umweltrecht** notwendig und wichtig sei:

- Der Umweltschutz hat keinen ausreichenden rechtlichen Rang bzw. Status gegenüber umweltbelastenden Belangen. Er ist nicht als Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert worden, da eine Höherrangigkeit des Umweltschutzes befürchtet wurde und dem vorherrschenden Prinzip der Gleichrangigkeit eine Schwächung beigebracht worden wäre.
- Umweltgesetze haben keine Leitfunktion. Die Umweltqualität steht oft zur Disposition der Regierung bzw. der vollziehenden Verwaltung.
- Es besteht ein ungeordnetes Wachstum im Bereich des Umweltrechts, das sich zweifelsohne als ein Umwelt-C h a o s bewerten läßt. Viele Überschneidungen von umweltrelevanten Regelungen in einzelnen Bundesländern lassen die Einführung eines einheitlichen Umweltschutzgesetzes als dringlich und notwendig erscheinen.
- In der Praxis fallen hohe juristische Entscheidungs- bzw. Feststellungskosten im Umweltrecht an, die durch die komplexe Sach- und Rechtsmaterie bedingt werden. Rehbinder wörtlich: „Es findet eine Verwaltung des Umweltrechts anstelle eines verwaltungsmäßigen Umweltschutzes mit Hilfe des Rechts statt." Ein Problem stellt weiterhin die Überdifferenzierung im Umweltrecht dar. Rehbinder nannte als Beispiel die zu komplizierte Sonderprüfung nach der TA-Luft.
- Das rechtliche Schutzniveau für den Bereich der Umwelt ist unzureichend:
  1) Die medienspezifische Befrachtung von Umweltproblemen ist sowohl punktuell wie auch dynamisch ausgerichtet und schafft damit die Gefahr von Regelungslücken in Bezug auf die gesamte Umweltrechtsmaterie.
  2) Es läßt sich tendenziell zu wenig strukturell angelegte Steuerung im Umweltrecht, wie auch hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren für die Umwelt, konstatieren.
  3) Es findet in überwiegendem Maße Schadensbekämpfung anstelle von Vorsorgemaßnahmen statt.
  4) Das deutsche Umweltrecht privilegiert umweltbelastende Sektoren wie z. B. die Landwirtschaft.
  5) Außerdem privilegiert die Rechtsordnung Besitzstände. Die ökono-

mischen Anreize für ökologische Belange sind zu gering. Im Bereich der Privatwirtschaft ist die Anwendung von Umweltverträgen auf freiwilliger Basis, wie es bereits im Ausland (USA) praktiziert wird, relativ gering.

6) Die öffentliche Kontrolle von Unternehmen mittels des Umweltrechts ist unzureichend. Deutlich spürbar und nachvollziehbar ist eine generelle Aversion gegen Umweltschutzinitiativen und ihre Tätigkeiten. Die Unternehmer betreiben in der Mehrzahl eine Geheimhaltung der Umweltschutzmaßnahmen. In dieser Hinsicht ist die Offenlegung bedauernswerterweise nicht so angelegt wie die ökonomische Rechnungsbelegung – Bilanzen.

Fazit: Rehbinder wörtlich: „Das deutsche Umweltrecht ist schlechter als sein Ruf". Das Recht, wie es derzeitig besteht, bietet keine Rettung, es verlange nach mehr aktivem Handeln. Eine Einführung der Verbandsklage wäre wohl ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

Umweltschutz und Grundgesetz

II. Es schlossen sich die Ausführungen von Prof. Dr. Heinhard Steiger an. Er stellte die rechtliche Sicherung des Umweltschutzes auf verfassungsrechtlicher Ebene in den Mittelpunkt.

Seine Erläuterungen bezogen sich zunächst auf den Sinn und Zweck eines möglichen Umweltgrundrechts bzw. **Umweltschutz als Staatszielbestimmung:**

- Das Grundgesetz sowie die Länderverfassungen bilden nicht nur einen rechtlichen Rahmen, sondern auch zugleich die Grundlagen gesellschaftlichen Zusammenlebens und müssen daher um eine aktuelle wie kontinuierliche Aufnahme der Interessen und Werte der Bundesbürger stets bemüht sein.
- Der Umweltschutz als Staatszielbestimmung und damit verbunden die Aufwertung von Umweltbelangen ist notwendig und geboten. In anderer Hinsicht ist dem bereits Rechnung getragen worden, z. B. bezüglich des Wirtschaftssystems, Art. 2 Abs. 1, 14, 109 GG.

Anschließend verdeutlichte Steiger seine Vorstellungen über die Durchführung der Aufnahme des Umweltschutzes in das Verfassungsrecht. Explizit behandelte er das Institut eines Umweltrechts. Grundrechte sind grundsätzlich als Freiheitsrechte angelegt. Eine Klagemöglichkeit für den Bürger besteht als Abwehr gegenüber staatlichen Eingriffen in die Freiheit des Individuums. Dagegen ist eine staatliche Leistung gegenüber dem Einzelnen nicht einklagbar.

Da die Umwelt zur Lebensqualität des Menschen gehört, sei die Möglichkeit einer Klage auf Abwehr von Staatseingriffen in diesem Bereich grundsätzlich gegeben.

Ein Umweltgrundrecht könnte jedoch nicht eine Klagemöglichkeit auf Leistungen seitens des Staates begründen.

Fazit: Die Durchführung der rechtlichen Sicherung des Umweltschutzes auf verfassungsrechtlicher Ebene erscheint als Staatszielbestimmung geeigneter als ein Umweltgrundrecht.

Vollzugsdefizite im Umweltrecht

III. Im Anschluß daran sprach Rechtsanwalt Klaus Kall. Er stellte die Aspekte **„Vollzugsdefizite" und „Umweltschadensrecht"** in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Zunächst verdeutlichte er Vollzugsdefizite im Bereich des Umweltschutzes anhand der Begriffe „Umweltverwaltung" und „Publizitätsmängel".

- Die Umweltverwaltung hat sich aus dem preußischen Polizeirecht entwickelt. In der heutigen Zeit bedient sich die Umweltverwaltung, repräsentiert z. B. durch Gewerbeaufsichtsämter, oftmals privater Unternehmen zur Wahrnehmung von Umweltbelastungen (z. B. TÜV) Private Unternehmen sind z. B. in Normenausschüssen beteiligt oder interessensmäßig vertreten, die Einflüsse auf die spätere Gesetzgebung haben.
  Die Aufgabe des Staates reduziert sich dann weitestgehend auf die Funktion der Genehmigungsinstanz.
- Die Wahrnehmung von Umweltbelangen durch die Umweltverwaltung und private Unternehmen stellt sich in der Regel als ein „Handeln hinter verschlossenen Türen" dar. Ein deutlicher Gegensatz hierzu ist das in den USA praktizierte „freedom of information" – act seitens der Behörden. Kall unterstrich an dieser Stelle die notwendige Erfordernis von Publizitätspflichten im Umweltrecht. Als Beispiel führte er eine Ausweitung des Akteneinsichtsrechts für Beteiligte an, § 29 Abs. 3 VwVfG. Daraufhin konkretisierte er seine Vorstellungen eines Umweltschutzrechts.
- Wesentlicher Bestandteil ist ein Entschädigungsfonds bei Belastungen der Umwelt. Dieser kann finanziert werden durch z. B. Abwasserabgaben bei Wasserverschmutzung oder Bußgelder bei Luftverschmutzungen, die an Gewerbeaufsichtsämter zu entrichten sind. Die heute bereits bestehende Praxis in dieser Hinsicht müßte ausgeweitet werden. Eine derartige Finanzierung des Fonds durch Abgaben der Schädiger konsolidiert das im deutschen Umweltrecht anerkannte Verursacherprinzip. Wesentliche Voraussetzung für Entschädigungen ist der Eintritt eines erheblichen Schadens, der jedoch in verschiedenen Haftungsausschlußformen Begrenzungen und Einschätzungen erfährt.

Fazit: Die Einführung eines Umweltschadenrechts erscheint in der heutigen Zeit geboten. Ein wesentliches Problem stellt die prozessuale Durchsetzung und die Individualisierung der Schadensereignisse dar, da zumeist die Anzahl der Schädiger schwer feststellbar ist. Auch insbesondere bei grenzüberschreitenden Umweltbelastungen wird dies deutlich. Das Ziel müßte aber ein individualbezogenes Umweltschutzrecht sein.

Öffentliche Kontrolle

IV. Als letzter Teilnehmer des Podiums stellte Dr. Günter W.

Zwanzig seine Überlegungen vor. Diese konzentrierten sich auf den Aspekt **„öffentliche Kontrolle im Umweltrecht"**. In dieser Hinsicht stellte er in der Schweiz und in Österreich bestehende Modelle im Bereich des Umweltrechtes vor:

- In der Schweiz war die Verbandsklage zunächst nur im Bereich des Naturschutzes zulässig. Inzwischen besteht ein Klagerecht für das gesamte Umweltrecht.
- In Österreich hat sich das Institut der klageberechtigten Umweltanwaltschaft entwickelt. Daneben besteht ein Verbandsklagerecht. Außerdem wurden die Funktionen der Naturschutzbeiräte, die Mitglieder des österreichischen Parlaments sind, ausgeweitet und damit aufgewertet. Die Öffentlichkeitsarbeit dieser Beiräte findet in verstärkter Form als früher statt. Ähnliche Vorhaben von Landesbeiräten sind in Kärnten und Tirol geplant bzw. realisiert worden.

Fazit: Das in Österreich entwickelte Modell einer Umweltanwaltschaft sollte im deutschen Umweltrecht seinen Platz finden und im Bund sowie in allen Bundesländern eingeführt werden. Gleichfalls erforderlich ist die Einführung des Verbandsklagerechtes in der BRD.

In der anschließenden Diskussion, an der sich anwesende Richter, Anwälte, Mitglieder von Umweltverbänden beteiligten, wurde eine Vielzahl der angesprochenen Aspekte kritisch aufgenommen. Neben so weitestgehenden Übereinstimmungen mit den gemachten Vorschlägen traten zwei Punkte deutlich hervor: Die noch in vielen Teilen der Richterschaft wegen zwangläufig fehlender Fachkenntnisse bestehenden Berührungsprobleme mit umweltrechtlichen Fallkonstellationen (z. B. Genehmigungsverfahren) sowie das „Mauerblümchendasein", das das Umweltrecht in der deutschen Hochschul-Landschaft leider noch führt.

AK Umwelt und Recht

Engagierte Juristinnen und Juristen gesucht!

Jurastudenten und Doktoranden im Umweltrecht haben sich im neu konstituierten „Arbeitskreis Umwelt und Recht" des Landesverbandes Bürgerinitiativen-Umweltschutz (LBU) in Niedersachsen zusammengefunden.

Zielvorstellungen unserer Arbeit sind:

- Regionale Unterstützung von BI's in Rechtsfragen
- Zuarbeit für die Fraktion „Die Grünen" in Hannover
- Organisation von rechtspolitischen Veranstaltungen im Umweltbereich
- Erstellung eines „Readers" im Umweltrecht für betroffene Bürger und BI's, um größere Transparenz für Nichtjuristen und damit bessere Schutzmöglichkeiten gegen umweltgefährdende Eingriffe zu erreichen

Jeder, der diese Arbeit unterstützen möchte und dazu vielleicht auch eigene Ideen hat, ist herzlich willkommen!

Kontakt für Rückfragen oder weitere Informationen:

Christian Schrader
Am Goldgraben 8
3400 Göttingen
Tel.: 46950

Hubertus Baumeister
Prinzenstr. 16
3400 Göttingen
Tel.: 56123

Umwelt und Recht
- 9 Thesen -

von K. Bosselmann

1. Das geltende Umweltrecht ist durch die sogen. „realistische Umweltpolitik" der 70er Jahre geprägt, die in bewußter Abgrenzung zu „ökologischen Moralisten" und „Biologisten" - Hartkopf/Bohne, Umweltpolitik - Grundlagen, Analysen und Perspektiven (1983), S. 60 - keinem ökonomisch-ökologischen Gesamtkonzept folgte, sondern die punktuell-interventionistischen Handlungsinstrumente staatlicher Wirtschaftsaufsicht übernahm.
2. Umweltschutz wird danach als staatliche Intervention gegenüber einer grundgesetzlich garantierten individuellen Dispositionsfreiheit (Art. 2 I, 12, 14 GG) verstanden. Folge: Nicht der Umweltbegriff muß sich rechtfertigen, sondern die dagegen eingesetzten Mittel der Gefahrenabwehr und Vorsorge (Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen ökonomischen Betätigungsfreiheit und ökologischem Schutz).
3. Das Ungleichgewicht drückt sich juristisch im System der subjektiven Rechte aus, das dem (Grund-) Rechtsträger die Durchsetzung individueller Rechtspositionen - auf Eigentum, Beruf oder Gesundheit - erlaubt, aber jeden Eigenwert der Umwelt bzw. Natur ignoriert.
4. Dies wirkt sich auf alle rechtlichen Abwägungsvorgänge aus (Genehmigungsrecht, Planungsrecht) und führt beim Rechtsschutz zu einer zusätzlichen Reduktion („Schutznormtheorie"): Einklagbar ist nicht das aus dem Gesundheitsschutz herzuleitende Interesse an der Erhaltung der Umwelt, sondern nur der unmittelbare individuelle Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigung. Die dagegen erhobenen Forderungen nach Anerkennung eines Umweltgrundrechts, Erweiterung der Verbandsklage und Einklagbarkeit des Vorsorgeprinzips würden den Rechtsschutz zweifellos verbessern, den Grundwiderspruch zwischen Individualrecht und Umweltschutz aber nicht lösen.
5. Ein Teilaspekt für eine Lösung liegt darin, die vorhandenen kollektiven Interessenlagen im Umweltrecht wahrzunehmen, wie dies z. B. im kollektiven Arbeitsrecht geschieht. Ein kollektives Umweltrecht mit kollektiven Rechtsträgern (Umweltverbände) würde die gesellschaftlichen Konfliktfelder realistischer widerspiegeln als das bisherige realitätsverzerrende Individualumweltrecht.
6. Anders als im Arbeitsrecht ist im Umweltrecht aber nicht nur die ökonomisch-soziale Einbindung des Menschen betroffen, sondern zusätzlich dessen ökologische Einbindung, d. h. das Verhältnis Mensch-Natur insgesamt. In der anthropozentrischen Wertordnung des geltenden Rechts kommt dieses Verhältnis ausschließlich als Subjekt-Objekt-Beziehung zum Ausdruck (Rechtssubjektivität des Menschen). Die notwendige „Aufwertung" der Natur durch Anerkennung ihres Eigenwertes erfordert eine Klärung grundlegender philosophisch-ethischer Fragen, die bis an die Wurzeln christlich-abendländisch geprägter Wertvorstellungen reichen und auch vor dem Hintergrund der Wissenschaftskrise (Überwindung des mechanistischen Weltbildes) diskutiert werden müssen.
7. In der Umweltethik hat sich gegenüber der anthropozentrisch-utilitaristischen Ethik, der es um eine Stärkung des Verantwortungsprinzips geht, zunehmend eine ökozentrisch motivierte Ethik herausgebildet, die das Subjekt-Objekt-Verhältnis zwischen Mensch und Natur nicht mehr absolut, sondern dialektisch aufeinander bezogen begreift (vgl. etwa „reziproke Durchdringung" bei Adorno und Bloch). Auf der rechtlichen Ebene ist damit die Ausdehnung der Rechtssubjektivität auf die Natur verbunden. Für eine ökologische Rechtstheorie und -politik steht daher die Forderung nach Anerkennung von Rechten für die Natur im Mittelpunkt.
8. Die „Gleichberechtigung" von Mensch und Natur bedeutet in der juristischen Praxis, daß der Mensch sich - auch - als Anwalt und Treuhänder (Treuhand = Verfügung über fremde Rechte) der Natur verstehen muß. Hieraus rechtfertigt sich die Forderung nach umfassender Verbands-, Bürger- oder Treuhandklage. Das einklagbare Kollektivrisiko schließt Veränderungen in Ökosystemen (z.B. Wald) auch dann ein, wenn Gefährdungen für den Menschen noch nicht kausal nachweisbar sind. Im materiellen Recht ist wesentlich, daß Grenzwerte nicht nur (quantitativ) strenger gefaßt werden („Sicherheitsabstand), sondern auch qualitativ verändert werden (Ökosysteme als eigenständige Bezugsgrössen). Im Verfassungsrecht wirkt sich die Rechtssubjektivität der Natur als Freiheitsbegrenzung jeglicher Grundrechtsausübung aus. Ein Umweltgrundrecht mag wünschenswert sein, wäre allein aber nicht ausreichend (anthropozentrischer Ansatz). Sinnvoll daher eine Ergänzung des Art. 2 I GG: Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht gegen die Rechte anderer und der natürlichen Umwelt ... verstößt.
9. Ein so verstandenes ökologisches Recht würde nicht nur den Rahmen des bisherigen Umweltrechts sprengen, sondern das Recht insgesamt verändern. Recht wird dann zu einem Ordnungssystem sowohl für den Menschen als auch für das ökologische Ganze („Umdenken"...).

Berufseinstieg: Rechtsanwältin

– Ein Interview* –

Die Problematik eines jungen Anwältinnenbüros soll Inhalt dieses Interviews mit RAin Uschi W. sein. Sie betreibt seit einem Jahr mit zwei Kolleginnen eine Kanzlei in Berlin-Friedenau.
Durch mein dortiges Praktikum wurde ich auf ein Phänomen aufmerksam, das ich bei meinen Berufsvorstellungen, die ich wahrscheinlich nicht alleine hege, bisher nicht berücksichtigt habe. „Über Geld spricht man(n) / frau nicht", aber in der juristischen Praxis hat es ein entscheidendes Mitspracherecht.

M: Welches finanzielle Risiko seid Ihr grundsätzlich bei Eurer Kanzleieröffnung eingegangen?

U: Aus Erfahrungswerten von anderen Anwältinnen wußten wir, daß es ca. 1 bis 1½ Jahre dauert, bis man von einem Büro leben kann. Wir sind dann davon ausgegangen, daß jede ungefähr dreißigtausend braucht um die Praxis einzurichten und in der Zeit, in der man nichts verdient, leben zu können. Der Anteil zum Leben ist natürlich der größte. Für die Einrichtung habe ich nur 8.000 DM ausgegeben. Die ersten paar Monate hatten wir fast gar keine Einnahmen, trotzdem mußten die festen Kosten wie Telefon und Miete bezahlt werden. Seit sechs Monaten zahlen wir uns nun jeden Monat fünfhundert DM aus, wenn es gut läuft auch Tausend.

M: Hast Du irgendwann zu Anfang Angst gekriegt, es nicht zu schaffen genügend Mandanten zu bekommen?

U: Naja, ich hatte schon gehört, daß man die ersten Monate teilweise nur dasitzt und nichts zu tun hat; bis wir uns überlegt haben, wie kommen wir an Mandanten ran. Du sitzt da rum, das Telefon klingelt nicht und es passiert nichts.
Das ist schon sehr frustrierend. Du denkst wer weiß wie es in einem Jahr ist, ob wir überhaupt jemals davon leben können, ob Du Deine Existenz sichern kannst. Es gibt schon so viele Anwälte.

U: Ja und dann fangen die Überlegungen an, in welches Projekt könnten wir einsteigen, wie knüpft man Beziehungen usw. Immer Angst haben zu müssen, nicht genug zu tun zu haben, ist ein sehr stressiger Aspekt dieses Berufes.

M: Und wie seid Ihr dann an Mandanten rangekommen?

U: Wichtig ist ein großer Bekanntenkreis, aus dem sich am Anfang hauptsächlich unsere Mandanten zusammengesetzt haben, weil wir alle zur Zeit an keinem größeren Projekt mitarbeiten.
Ich denke, es ist gut für eine Kanzlei, in einer bestimmten Szene richtig engagiert zu sein. Wir haben uns an allen größeren Beratungsprojekten beworben, um uns bekannt zu machen. Von den gesamten Frauenprojekten haben wir fast überhaupt keine Reaktion erfahren, wobei sicherlich der Grund ist, daß in den Projekten schon andere Anwältinnen mitarbeiten.
Meine beiden Kolleginnen machen Rechtsberatung beim Mieterverein. Für uns war dies ein ganz wichtiger Punkt, durch den wir Mandanten bekommen haben. Natürlich steht da von unserer Seite gerade in Berlin auch ein politisches Interesse dahinter.

M: Denkst Du, daß es in Berlin ein Vorteil ist eine Frauenkanzlei zu eröffnen, oder räumst Du vergleichbaren Männerbüros größere Chancen ein?

U: Es gibt in Berlin so viele Frauenbüros, daß nicht unbedingt ein Bedarf an neuen feministischen Anwältinnen besteht.
Wir haben bemerkt, daß viele Leute bei sozialen Sachen mit relativ niedrigem Streitwert zu uns kommen, doch bei größeren Fällen da glaube ich schon, daß sie eher zu Männern gehen, weil sie denen mehr zutrauen. Für uns ist es insofern ein finanzieller Nachteil, eine reine Frauenkanzlei zu sein, allerdings auch dadurch beeinflußt, daß wir in einer sehr bürgerlichen Gegend unser Büro haben.

M: Ihr habt in Eurem Büro eine Spezialisierung auf Themengebiete. Wie kam es dazu?

U: Wir sind zu dritt und wollen möglichst alle Bereiche abdekken, auch weil wir es uns nicht leisten können, ein Gebiet nicht zu machen.
Daß wir alle drei Familien- und Zivilrecht machen, war klar. Jede von uns hat sich dann noch auf zwei weitere Gebiete spezialisiert, wobei ich Arbeits- und Strafrecht abdecke. Ein bißchen ist das auch dadurch zustandegekommen, daß wir in den Anwaltsverein eingetreten sind. Dort kann man sich mit drei Spezialgebieten in eine Kartei eintragen lassen, wodurch wir mehrmals schon Mandanten vermittelt bekommen haben.

M: Wie ist der Anteil der Fälle, die Euch wirklich interessieren und wieviele müßt Ihr einfach wegen des Geldes nehmen?

U: Die meisten Fälle sind nicht gerade die Interessanten. Es kommt ab und zu mal vor, daß mich eine Sache total reizt, wenn es mich unheimlich aufregt, was da passiert ist.
Das sind meistens die absoluten Sozialfälle, bei denen ich mich engagiere und es eben nicht wegen der finanziellen Seite ist. In der Regel habe ich jedoch im Laufe der Praxis bemerkt, daß viele Dinge finanziell motiviert sind und das hat eben mit Interesse wenig zu tun.

M: Hast Du Dich damit abgefunden?

U: Naja, wir hätten natürlich alle lieber wirklich spannende Fälle, wo Du juristisch, politisch und vom Gefühl her engagiert sein könntest. Aber solche großen Fälle haben wir eben noch nicht.

M: Lehnt Ihr auch Mandate ab?

U: Ja, gleich zu Anfang mußten wir unserem Vermieter sagen, daß wir seine Hausverwaltung

nicht vertreten. Da wir im Mieterverein sind, dürfen wir keine Vermieter vertreten, wollen es aber auch nicht. Das war eigentlich die einzige Grundsatzentscheidung in unserem Büro. Ich wollte noch die Entscheidung durchfechten, Männer nicht in Ehescheidungen zu vertreten, doch meine Kolleginnen waren der Meinung, daß sie dies in der Allgemeinheit nicht sagen könnten.

Wir vertreten natürlich nicht jeden. Einen Mann, bei dem Du merkst, der will seine Frau übers Ohr hauen, würden wir alle drei ablehnen. Daß wir Vergewaltiger und sexuelle Delikte nicht verteidigen, war selbstverständlich, darüber haben wir nie diskutiert.

M: Findest Du es sinnvoll, daß einige Frauenkanzleien nur Frauen vertreten?

U: Von der Geschichte her war es damals für die Frauen, die anfingen, sicher sinnvoll; eine große politische Sache, aber für uns ist die Frage überhaupt nicht mehr aktuell.

Ich kann da nur aus meiner Praxis argumentieren: wir können uns das einfach nicht mehr leisten, denn dann müßten wir unser Büro gleich dicht machen.

Außerdem hätte ich persönlich nicht unbedingt das Interesse, nur Frauen zu vertreten.

M: Welche Ansprüche hast Du an Dein Verhalten gegenüber den Mandanten, und läßt sich das in der Praxis umsetzen?

U: Mein Ideal ist, ein Büro zu führen, bei dem die Leute nicht wochenlang auf einen Termin warten müssen, sondern anrufen können, wir relativ schnell erreichbar sind, also „Mandantennah" arbeiten.

Ich möchte keine Hierarchie von Angestellten, die die Leute erstmal abwimmeln, sondern immer ein Ansprechpartner sein können. Trotzdem will ich genausoviel Geld dafür nehmen, wie ein normaler Anwalt, nur einen anderen Service anbieten.

Was für mich allerdings am wichtigsten und auch am attraktivsten im Beruf ist, sind die Mandantengespräche. Dabei will ich nicht nur das rein juristische sehen, sondern auch das soziale Umfeld.

Ob ich dabei Schwierigkeiten habe, kommt auf die Erwartungshaltung der Leute an. Manche wollen das Gefühl vermittelt kriegen, ich als Anwältin bin perfekt, und die Sicherheit, den Prozeß zu gewinnen. Ich muß Ihnen Ihre Ängste nehmen, denn die meisten wollen die RAin als eine große Mutter, die ihnen alles abnimmt. Ich will aber den Leuten ihre Verantwortung nicht abnehmen, sage ihnen meine Zweifel, und daß es vielleicht doch danebengeht. RAe, die klagen, nur um an ihr Geld zu kommen, finde ich einfach unverantwortlich. Für mich habe ich da andere Maßstäbe.

Dann muß ich eben damit rechnen, daß meine Autorität angezweifelt wird, und vor allem auch mein Wissen, und die Leute dann auch wegbleiben. Ich möchte für mich den Weg finden, einerseits mein Wissen so zu vermitteln, daß man mich ernst nimmt, und auf der anderen Seite meine Art, wie ich bin aufrechtzuerhalten.

M: Wie geht Ihr damit um, von den Mandanten bezahlt zu werden?

U: Wir haben zu Anfang viel zuwenig Geld genommen, oder gar keines, weil wir uns nicht getraut haben.

Für mich ist das ein typisches Problem von Frauen, die Berufsanfängerinnen sind. Wir haben einen Anspruch auf Gebühren, egal ob wir gewinnen oder verlieren, und wenn der Mandant bezahlen muß, ist es ein ziemliches Problem. Ich messe meine Arbeit nicht so in Geld, sondern habe eher das Gefühl, ich helfe jemandem.

M: Fühlst Du Dich immer noch als Frau in einer Männerwelt und welche Probleme hast Du damit im Beruf?

U: Dieses Gefühl habe ich nicht in meinem Büro, weil dies mein eigener Bereich ist. Aber wenn ich in Moabit vor dem Strafgericht stehe, wo das Gericht männlich besetzt ist, und sonst auch fast nur Männer anwesend sind, komme ich mir nicht mal wie eine Frau in der Männerwelt vor, sondern wie ein kleines Schulmädchen, was noch viel schlimmer ist.

Die Art, wie die Männer vor Gericht auftreten, liegt mir nicht, und will ich vielleicht auch nicht. Aber erstmal sehe ich nur, daß erwartet wird zu bluffen. Und dann fühle ich mich schlecht. In dem Moment, wo eine Frau Richterin ist, ist die Atmosphäre anders und ich auch.

M: Hast Du hinsichtlich Deiner Kanzlei noch einen feministischen Anspruch?

U: Wenn Du unter feministisch verstehst, daß wir keine Männer vertreten, oder hauptsächlich Fraueninteressen, kann ich die Frage nur mit Nein beantworten. Andererseits vertrete ich bei einer Auseinandersetzung zwischen Männern und Frauen lieber die Frau, weil ich dann das Gefühl habe, ich kann eher dahinterstehen.

Bei Strafverfahren, wo eine Frau als Zeugin auftritt, versuche ich diese nicht so fertig zu machen, wobei es schon sein kann, daß ich deswegen meinen Mandanten schlecht vertrete. Männer würde ich in solchen Situationen schärfer behandeln.

Insofern merke ich, daß ich diesen Anspruch doch habe.

Eigentlich müßte ich es ablehnen, solche Mandate zu übernehmen, und da kommt dann wieder das Finanzielle hinzu. Bin ich in dieser Beziehung einmal freier in meiner Entscheidung, werde ich das auch tun.

M: Vielen Dank für Deine offenen und informativen Auskünfte.

* Wir danken der AL-Jura, Berlin, für die Überlassung des Textes

Quotierung

Quotenregelungen zugunsten von Frauen im Arbeitsrecht

Mica Verweyen, Assessorin, Köln

Trotz einer formal bestehenden Gleichberechtigung sind Frauen in der Politik und im Erwerbsleben in einem erheblichen Maße benachteiligt und unterrepräsentiert. Obwohl die knapp 24 Mill. Frauen mit fast 54 % die Mehrheit aller Wahlberechtigten stellen, sitzen im Bundestag nicht mehr weibliche Abgeordnete als vor 30 Jahren, nämlich knapp 10 %, und in den Länderparlamenten sind es zwischen 7 und 17 %. Im Bereich des Erwerbslebens finden sich Benachteiligungen bei Neueinstellungen, beruflicher Weiterbildung sowie in gravierendem Maße bei Beförderungen und beruflichem Aufstieg. Frauen arbeiten selbst bei gleicher Qualifikation auf niedrigeren betrieblichen Positionen; eine erworbene Qualifikation eröffnet ihnen nicht im gleichen Umfang wie Männern den Zugang zur Berufsarbeit. Über 30 % Frauen sind auf Teilzeitarbeitsplätzen beschäftigt. In der privaten Wirtschaft konzentrieren sich Frauen auf 19 Berufsgruppen, deren Bruttoverdienste weit unter dem Verdienst der Männer liegen. Im öffentlichen Dienst hatten Frauen 1985 mit 7,8 % Anteil an Einstellungen im gehobenen Dienst, während 62,5 % bzw. 84,4 % im einfachen und mittleren Dienst beschäftigt sind. Die Arbeitslosenquote von Frauen liegt stets über der Arbeitslosenquote von Männern. Im Ausbildungsbereich befanden sich im Jahre 1985 unter den nicht vermittelten Bewerbern und Bewerberinnen 61,5 % Mädchen.
Als eindeutige Behinderung für Mädchen und Frauen erwiesen sich insbesondere die immer noch klischeehaften Vorstellungen von Männer- und Frauenrollen in unserer Gesellschaft und die damit verbundene Unterbewertung weiblicher Arbeit. Noch immer wird vielfach die Meinung vertreten, daß Frauen eher passiv, weniger belastbar und als Vorgesetzte weniger geeignet seien als männliche Kollegen. Auch das Privatleben einer Arbeitnehmerin wirkt sich beträchtlich auf ihre berufliche Entwicklungsmöglichkeit aus: hat sie kein Kind, so wird davon ausgegangen, sie könne demnächst für längere Zeit durch Schwangerschaft ausfallen. Hat sie schon Kinder, so wird befürchtet, daß ihre dadurch vorhandenen Familienaufgaben sie an einer verläßlichen Wahrnehmung, beispielsweise einer Vorgesetztentätigkeit, hindern. Männliche Kollegen werden hingegen kaum durch Familienaufgaben in ihrem beruflichen Werdegang beeinflußt.

Daneben verhindern bestehende, durch die Arbeitsteilung bedingte, geschlechtshierarchische Verhältnisse ein Eindringen in die von Männern dominierten Berufe. Männer haben ein Interesse an der Beibehaltung ihrer beruflichen Machtposition und erschweren Frauen den Zugang zu einem adäquaten Arbeitsplatz.
Da auf staatlicher Ebene, außer der Schaffung des § 611a BGB, lediglich Empfehlungen der Enquête-Kommission und des 6. Jugendberichtes vorliegen und keine gesetzlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen im Erwerbsleben getroffen werden, sind zunehmend Stimmen zu hören, die eine gesetzlich festgelegte Quotierungsregelung für Frauen im gesamten Erwerbsarbeitsbereich fordern. Teilweise sind im Bereich des öffentlichen Dienstes (Hamburg und Bremen) und an Universitäten (Berlin, Hamburg und Frankfurt) derartige Bestimmungen in Form von Richtlinien verabschiedet worden.

Quotenregelungen knüpfen daran an, daß bei gleicher Qualifikation bzw. zureichender Qualifikation die Angehörigen des Geschlechts, die durch eine tatsächlich bestehende Ungleichheit benachteiligt werden, solange zu fördern und bevorzugen sind, bis ein angemessenes Verhältnis beider Geschlechter hergestellt ist – so abstrakt formuliert – oder konkret, wie es das Anti-Diskriminierungsgesetz der Grünen vorsieht, daß in allen öffentlichen Dienststellen sowie in der Privatwirtschaft im Ausbildungsbereich, bei der Neueinstellung und bei Beförderungen, Frauen solange zu bevorzugen sind, bis in allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen mindestens 50 % Frauen vertreten sind. Bei der Festlegung des Qualifikationsbegriffes wird insbesondere gefordert, daß Zeiten der Kindererziehung sowie der Teilzeitbeschäftigung keine Berücksichtigung finden dürfen.

Bei den Quotenregelungen werden sog. Ergebnisquoten und Entscheidungsquoten unterschieden. Erstere beziehen sich ausschließlich auf den Anteil der Geschlechter und verzichten auf Regelungen, wie dieser Anteil zu erreichen ist. Z. B. werden bestimmte festgelegte Stellen ausschließlich für die Besetzung mit Angehörigen eines Geschlechts reserviert, bis die Quote tatsächlich erreicht ist.

Zu den Entscheidungsquoten gehören Quoten mit vorrangiger Berücksichtigung des bisher unterrepräsentierten Geschlechts bei gleicher Qualifikation. Die Stellen werden also geschlechtsneutral ausgeschrieben, Frauen aber bis zur Erreichung der Quote bevorzugt eingestellt. Bei der Festsetzung von Entscheidungsquoten liegt es in der Hand der Perso-

nalchefin oder des Personalchefs, ob er oder sie Frauen den Vorzug gibt. Ihr/ihm wird es ein leichtes sein, der von ihr/ihm bevorzugten Person die bessere Qualifikation zuzusprechen. Darüberhinaus trägt die Frau, die im Wege einer Entscheidungsquote eingestellt worden ist, das Makel auf der Stirn „nur eine Quotenfrau" zu sein und nur deshalb anstelle des Mannes beschäftigt worden zu sein. Ergebnisquoten fordern hingegen nicht zur Umgehung der Vorschriften für die Entscheidung oder zur Diskriminierung auf (vgl. Heide Pfarr, Mehr als nur gleicher Lohn, S. 89f).

Durch die öffentliche Diskussion von Quotierungsregelungen zugunsten von Frauen erhoben sich zunehmend Stimmen, die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit hegten. Dies erfolgte, obwohl andere Quotierungsregelungen schon seit längerem bestanden und praktiziert wurden! Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Quoten zugunsten von Männern, die anscheinend in der juristischen Fachwelt mit einem anderen Maßstab gemessen werden als Frauenquoten. Als Beispiel für derartige Quoten seien genannt:

- bei einer Bundesbahndirektion in Niedersachsen bestand bis 1981 eine Verfügung im kauf„männischen" Bereich, nicht mehr als 10 % Frauen als Bundesbahnassistenzanwärterinnen einzustellen. Nach Aufhebung dieser Verfügung stieg der Anteil von Frauen auf über 40 %
- eine Bewerberin für den Ausbildungsgang „Sozialversicherungsangestellte" erhielt eine Absage mit der Begründung, daß von der Hauptverwaltung die Auflage erteilt worden sei, in diesem Jahr nur Männer einzustellen. Ein gleicher Fall ist aus dem Bankbereich bekannt.
- Eine Oberfinanzdirektion teilte mit, daß sie bei der Einladung zu Vorstellungsgsprächen darauf achte, jeweils die gleiche Anzahl von weiblichen und männlichen Bewerbern zu berücksichtigen, obwohl bei der Zugrundelegung von Schulzeugnissen überwiegend Frauen berücksichtigt werden müßten.
- im Hamburger Polizeidienst wurden 1983 245 Männer und 30 Frauen mit der Begründung eingestellt, daß ansonsten Schwierigkeiten bei Ausfallzeiten (Schwangerschaft) zu befürchten seien. (vgl. Pfarr/Bertelsmann, Gleichbehandlungsgesetz, S. 53)
- 1986 forderte der liberale OLG Richter Wassermann auf dem OLG Richtertag, die Note für die Einstellung in das Richteramt auf befriedigend zu senken, da angesichts der besonders guten Noten von Frauen zu befürchten sei, daß nur noch Frauen eingestellt werden, wodurch die Justiz, angesichts der Dreifachbelastung der Frauen, nicht mehr arbeitsfähig bleibe. (vgl. Spiegel v. 10.2.86, S. 50)

Dieselben Juristen, die schweigend die genannten Männerquoten dulden, die jahrzehntelang in Betrieben und Verwaltung praktiziert wurden und werden, sind zur Stelle, wenn es um Frauenförderungspläne und Quotierungen zugunsten von Frauen geht, um die sog. „umgekehrte Diskriminierung", also die drohende Diskriminierung von Männern, zu geißeln und mit dem Grundgesetz zu bekämpfen.

Beispielhaft sei zunächst die Argumentation von Hanau erwähnt (vgl. Hanau in Feschschrift für Herschel, 1982 S. 191ff): Für den Bereich der Privatwirtschaft ist er der Ansicht, daß § 611a BGB ein uneingeschränktes Diskriminierungsverbot ausspreche. Zulässig seien danach alle Maßnahmen, die die Chancengleichheit der Frau i. S. gleicher, sachbedingter subjektiver und objektiver Zulassungsvoraussetzungen realisieren wollen. Darunter fallen auch die besonderen Förderungsmaßnahmen für Frauen in traditionellen Männerberufen. Eine unabdingbare Festlegung bestimmter Quoten für Arbeits- und Ausbildungsplätze, die mit Frauen zu besetzen sind, gehe dagegen über die Gewährleistung von Chancengleichheit hinaus. Sie verschaffe verschiedene Zwangsvoraussetzungen für Männer und Frauen und mache das Geschlecht zu einem zentralen Kriterium der Personalauswahl, was gerade durch § 611a BGB verboten werden soll. Die Durchbrechung des Diskriminierungsverbotes ist seiner Meinung nach erst dann gerechtfertigt, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen zu fördern. Z.B. könne der Arbeitgeber das Patt, das sich bei Konkurrenz gleichqualifizierter Arbeitsplatzbewerber ergibt, durch Hinzunahme weiterer, sachlich begründeter Entscheidungskriterien auflösen, wie etwa Dauer der Betriebszugehörigkeit oder soziale Situation. Er sieht dabei allerdings auch die Gefahr mittelbarer Diskriminierung. (Gerade bei den von Hanau gewählten Kriterien ist eine mittelbare Diskriminierung vorprädestiniert, da diese Kriterien in der Regel auf Männer zutreffen. Anm. der Verf'in) Hanau führt weiter aus, daß nicht unbedingt eine Verpflichtung zu einer proportionalen Beschäftigung von Männern und Frauen bestehe. Die Arbeitgeber seien vielmehr zu jeweils sachgerechten, nicht diskriminierenden Entscheidungen verpflichtet. Die Angehörigen eines Geschlechts dürften nicht deshalb bevorzugt werden, weil sie bisher benachteiligt worden seien. Unsere Gesetze beabsichtigten nicht eine rückwirkende Wiedergutmachung, sondern eine geschlechtsneutrale Entscheidung in jedem Fall. Von Löwisch wird in seinem Gutachten zum 50. Deutschen Juristentag (vgl. Gutachten f. d. 50. DJT s. D 68) in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß solche Maßnahmen (Quoten) einen schwerwiegenden Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmer bedeuten, der von dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kaum gedeckt sei.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes führt Hanau an, Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. § § 8 Abs. 1 BBG, 7 BRRG verböten die Einführung von Quoten. Art. 33 Abs. 2 GG bestimmt, daß jeder Deutsche nach *seiner* Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Zugang zu den öffentlichen Ämtern habe. Diese Kriterien müßten daher im öffentlichen Dienst Grundlage für alle Einstellungen und Beförderungen sein. Weitere Entscheidungskriterien seien erforderlich, soweit eine gleiche Eignung vorliege. Gegen eine Berücksichtigung des Geschlechts spräche jedoch Art. 3 Abs. 2 GG. Dieser Gedanke sei in den § § 7 BRRG und 8 Abs. 1. S. 2 BBG verankert, die bestimmen, die Auslese von Beamten sei nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen.
Zöller ist ebenfalls in seinem Gutachten zum 50. DJT der Meinung, daß das Gleichmaß der Rollenverteilung nicht von oben zu verwirklichen, sondern einem gesell-

schaftlichen Prozeß zu überlassen sei, der seine Zeit brauche und möglicherweise nie! zur völligen Gleichheit der Rollenverteilung führen werde.

Zu der letztgenannten Auffassung ist zu sagen, daß Änderungen im Bewußtsein und im Verhalten solange unwahrscheinlich sind, solange sie auf widerstreitende Interessen stoßen. Solange Arbeitgeber die Beschäftigung von männlichen Arbeitnehmern als kostengünstiger wahrnehmen und das männliche Arbeitskräftepotential nicht ausgeschöpft ist, mag sich ihr politisch-moralisches Bewußtsein wie auch immer ändern: Sie werden bevorzugt Männer einstellen und befördern, sie werden sich selbst als ökonomischer Vernunft folgend sehen und nicht als Diskriminierender. (Heide Pfarr, Mehr als nur gleicher Lohn, S. 87) Der Ruf nach stärkerer Beteiligung von Frauen in Gremien und Positionen verhallt dann ungehört, wenn es darum geht, den eigenen Sessel zu räumen. (Pfarr, a.a.O. S. 88)
Werden Quotierungsregelungen zugunsten von Frauen abgelehnt, dann bedeutet dies die Beibehaltung von Männerquoten sowie die Befestigung der Benachteiligungen von Frauen. All jene, die Quotierungen zugunsten von Frauen als unzulässig ansehen, müssen unser geltendes Recht dahin interpretieren, daß es die Gleichstellung von Frauen zwar nicht bewirkt, aber gleichzeitig die einzig wirksamen Mittel, sie zu erreichen, verbiete. Demnach wären Grundgesetz und Gleichbehandlungsgrundsatz Normen zugunsten von Quoten – allerdings von Männerquoten.

Eine derartige Interpretation ist aber nicht zwingend. Auch wenn anerkannt wird, daß die Grundrechte prinzipiell keine originären Teilhaberechte sind, so enthalten sie objektive Richtlinien, die dem Gesetzgeber die Aufgabe geben, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Dies bedeutet, daß sich die Funktion der Grundrechte nicht ausschließlich darin erschöpft, Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat zu sein, vielmehr ist darüber hinaus die positive Verpflichtung des Gesetzgebers zur Förderung und Unterstützung der Grundrechtsverwirklichung anzunehmen. (Schmitt Glaeser, DöV 82/387; Friauf)
Dies wird aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet, das in ganz besonderem Maß auf positive staatliche Tätigkeit bezogen ist, statt auf bloße Enthaltsamkeit im Sinne einer Respektierung vorgefundener gesellschaftlicher Strukturen und Verhältnisse. Es ermächtigt den Staat zu einer aktiven und gestaltenden Tätigkeit im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Insbesondere verpflichtet es den Staat dort aktiv durch Vor- und Fürsorge einzutreten, wo die Selbsthilfe der Bürger und Bürgerinnen versagt. Das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 2 GG besitzt ebenfalls eine sozialstaatliche Dimension. Es geht bei ihm nicht nur um die familienrechtliche, sondern auch um die soziale Stellung der Frau. In der Entstehungsgeschichte des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 33 Abs. 2 GG hat gerade der Abbau von bisherigen Benachteiligungen der Frauen im Arbeitsrecht eine Rolle gespielt (vgl. Friauf, Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsauftrag, S. 28ff). Das Bundesarbeitsgericht sieht den Sinn des Gleichberechtigungsgrundsatzes darin, die Frauen, die bisher benachteiligt waren, auf den Status der Männer zu heben (BAG NJW 54/1301). Der Staat hat demnach die Aufgabe durch aktive Intervention, die Gleichstellung zugunsten des benachteiligten Geschlechts durchzusetzen. Kann der Abbau des realen Gleichberechtigungsdefizits dadurch gefördert werden, daß in die Verteilung von knappen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie von Beförderungschancen zugunsten des benachteiligten Geschlechts eingegriffen wird, so ist dies eine dem Gesetzgeber, den Tarifvertragsparteien und den einzelnen Arbeitgebern zustehende Möglichkeit zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, die Gleichbehandlung der Geschlechter herzustellen. Demnach müssen Quotierungsregelungen im öffentlichen Dienst solange als verfassungsgemäß angesehen werden, als sie den Abbau einer bestehenden Ungleichbehandlung bezwecken und den Aufbau einer tatsächlichen Gleichstellung bewirken. Diese Erwägungen werden bestätigt und ergänzt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 Abs. 5 GG. Im Hinblick gerade auf die faktischen Entwicklungsmöglichkeiten für eheliche und nichteheliche Kinder betont das Gericht: „Das starre Ziel des Verfassungsauftrages die gleichen Bedingungen wie für eheliche Kinder zu schaffen, läßt sich unter Umständen auf verschiedene Weise erreichen. Namentlich kann die verschiedene Ausgangslage es rechtfertigen oder sogar geboten erscheinen lassen, das uneheliche Kind anders und *günstiger* zu behandeln als das eheliche, um dem Verfassungsauftrag gerecht zu werden" (BVerfGe 25/167/183). Das BVerfG erkennt also den Nachholbedarf als eine rechtliche Kategorie an.

Im Privatrecht scheint der Wortlaut des § 611a BGB einer Quotenregelung zugunsten von Frauen entgegenzustehen, da sie spiegelverkehrt gleichzeitig eine Benachteiligung von Angehörigen des nichtgeförderten Geschlechts beinhaltet. Eine solche Auslegung würde aber weder der Entstehungsgeschichte des § 611 a BGB noch dessen Sinn und Zweck entsprechen. Zunächst ist zu beachten, daß Art. 2 Abs. IV der EG-Richtlinien 76/207, die die Veranlassung zur Schaffung des § 611a BGB gab, ausdrücklich regelt, daß das enthaltene Diskriminierungsverbot gerade nicht Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten, die Chancen von Frauen beeinträchtigen, entgegenstehen soll. Anknüpfend an die Richtlinie ist im Gesetzgebungsverfahren von 1980 ausdrücklich betont worden, daß vom Diskriminierungsverbot des § 611a BGB die Zulässigkeit von Frauenförderungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden soll. (Pfarr/Bertelsmann, Gleichbehandlungsgesetz S. 52)
Wer in den Quotenregelungen im privaten Arbeitsrecht einen unzulässigen Eingriff der unternehmerischen Vertragsfreiheit sieht, sollte bedenken, daß das Bemühen, durch Regelungen Arbeitgeber an der gewissenlosen Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen mit der Folge einer inhumanen Arbeitswelt zu hindern, im Bereich des Erwerbslebens nichts Neues sind. Einschränkungen finden sich dort, wo das Wohl der Allgemeinheit bzw. Schutzbedürftiger es fordert, vgl. z.B. das Kündigungsschutzgesetz, Regelungen über die Beschäftigung Schwerbehinderter oder Jugendlicher.

Prostitution –

Bürgerlicher Beruf oder rechtlich ungeschützter Bereich?

Martina Krings, Referendarin, Köln

Millionen Umsätze aus Gastronomie, Spielsalons, Sex-Kinos, Taxi-Betrieben, Mieten in den einschlägigen Stadtteilen und Alkoholkonsum stammen aus dem Umfeld der Prostitution. Sie sichert nicht nur in hohem Maße Arbeitsplätze, sondern nützt auch dem staatlichen Steuer- und Bußgeldaufkommen.

„Rund 200.000 Frauen leben nach offiziellen Angaben in der Bundesrepublik von der Prostitution; weitere 200.000 dürften nach vorsichtigen Schätzungen nebenberuflich im ältesten Gewerbe der Welt tätig sein."
(Vorwärts, 10.5.86)

Dennoch ist die Rechtsordnung weit davon entfernt, die Prostitution als bürgerlichen Beruf – sprich als „normales Dienstleistungsgewerbe" – anzuerkennen.
Dieses Phänomen soll anhand der hierzu einschlägigen zivil-, straf-, arbeits- und finanzgerichtlichen Rechtsprechung im Überblick dargestellt werden.

I. Was ist Prostitution und wem nützt sie?

Unter Prostitution wird allgemein jede gewerbsmäßig betriebene, außereheliche Ausübung des Geschlechtsverkehrs verstanden.
Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß „das älteste Gewerbe der Welt" von der Rechtsordnung zwar als sittlich mißbilligenswerte – aber erlaubte Tätigkeit geduldet wird.

Hierzu treffend die Frankfurter Rundschau am 22. November 1985: „Sie gehen der Prostitution nach, nicht verboten aber tabuisiert und diskriminiert."
„Jahrhundertelang ohne rechtlichen Status haben die Prostituierten kaum Zugang zum System der sozialen Sicherung."
Deshalb forderten die Frauen auf dem 1. Nationalen Prostituierten-Kongreß in Berlin die Anerkennung der Prostitution als Dienstleistungsgewerbe.

Ziel der staatlichen Prostitutionspolitik seit dem 19. Jahrhundert ist der Ausschluß der Prostitution aus der Öffentlichkeit verbunden mit ihrer Institutionalisierung und Reglementierung[1].

Mit der Ausweitung von Sperrbezirken, in denen der Prostitution, zumindest offiziell, nicht nachgegangen werden darf, versuchen die Stadt*väter* ihre Kommunen sauber zu halten. Andererseits sind sie sich nicht zu schade, an der Prostitution mitzuverdienen." (Vorwärts v. 10.5.86)

Betrachten wir allein die Gruppe der Kunden und Zuhälter, – die Nachfrage ist ständig steigend –, so ist doch ganz offensichtlich, daß die Prostitution in erster Linie den Männern zugute kommt.
Um so verwunderlicher ist es, daß die Prostitution auch heute noch als „Frauensache" angesehen wird.

II. Problem der Sittenwidrigkeit und seine rechtlichen Folgen

1. Der Vertrag zwischen der Prostituierten und ihrem Kunden:
Der zwischen der Prostituierten und dem Kunden zustandegekommene Vertrag über die entgeltliche geschlechtliche Hingabe verstößt nach steter Rechtsprechung auch heute noch gegen die guten Sitten und ist daher nichtig[2].
Sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn es „gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt".
Dank des Abstraktionsprinzipes ist aber das dingliche Rechtsgeschäft, d. h. die Übereignung des Geldes an die Prostituierte, wirksam. Obwohl der Kunde ohne Rechtsgrund leistet (der obligatorische Vertrag ist ja aufgrund der Sittenwidrigkeit nichtig), wird die Prostituierte Eigentümerin des vereinbarten Lohnes.
Dem Rückforderungsanspruch des Kunden aus § 812 BGB kann sie § 817 S. 2 BGB entgegensetzen[3].
Dennoch bleibt die Frage unbeantwortet, warum der obligatorische Vertrag zwischen der Prostituierten und dem Kunden sittenwidrig ist.
Ist die „Sittenwidrigkeit" nicht ein Begriff, der dem zeitlichen Wandel unterliegt? Ist nicht gerade das 20. Jahrhundert ein Zeitalter der sexuellen Liberalisierung, in dem Geschlechtsverkehr nicht länger ein Privileg im Ehegattenverhältnis ist?
Ich kann mich dieses Eindrucks nicht erwehren, wenn alltäglich nackte Frauen auf den Titelseiten mannigfaltiger Zeitungen feilgeboten werden.

Hierzu die Zeitschrift Vorwärts in der Ausgabe vom 10. Mai 1986: „So ist beispielsweise die Werbung für die Prostitution verboten, aber kaum eine Zeitung weist das Inserat von Gabi, große Oberweite, Tag und Nacht etc. zurück".

Ist denn das Anstandsgefühl all jener Männer verletzt[4], die die Prostitution in Anspruch nehmen, die hiervon leben und nicht allzu schlecht.

2. Folgen der Sittenwidrigkeit für das Strafrecht:
Folge der Unwirksamkeit des obligatorischen Vertrages zwischen der Prostituierten und dem Kunden infolge der Sitten-

widrigkeit ist das heute noch geltende Urteil des 2. BGH-Senats aus dem Jahre 1952[5]":
„Wer die Dirne um den vereinbarten Lohn prellt, begeht keinen Betrug."
Eine Prostituierte hatte trotz Ausführung des Geschlechtsverkehrs mit einem Kunden kein Entgelt für diese Leistung erhalten.
Der BGH sprach den Kunden von dem Vorwurf des Betruges frei: „Dem Geschlechtsverkehr komme für das Recht kein in Entgelt zu veranschlagender Wert zu."
Diese lapidare Begründung (soweit man von einer solchen überhaupt sprechen darf) verwundert um so mehr, als der 4. BGH-Senat[6] kurz zuvor entschied, „daß Forderungen aus unsittlichen oder gesetzeswidrigen Geschäften zu dem durch § 263 StGB geschützten Vermögen gehören, wenn der Anspruch 'einen effektiv wirtschaftlichen Wert darstellt'."
Daß der Lohn für die geschlechtliche Hingabe nicht nur für die Prostituierte selbst und für alle jene „billig und gerecht" denkenden Männer und Nutznießer, sondern auch für alle anderen denkenden Wesen einen effektiv wirtschaftlichen Wert darstellt, bedarf wohl keiner Erwähnung.
Der BGH sieht das anders. Er führt seine Ansicht völlig ad absurdum für den umgekehrten Fall, nämlich daß die Prostituierte nach Vorauskasse dem Kunden den Geschlechtsverkehr verweigert.
Hier gilt es nun, den geprellten Kunden über die Vorschrift des § 263 StGB zu schützen.
Die Prostituierte macht sich eines Betruges schuldig, wenn sie nach Vorauskasse durch den Kunden den vereinbarten Geschlechtsverkehr nicht ausübt[7].
Man könnte den Eindruck gewinnen, daß die Rechtsprechung, die ja überwiegend männlich ist, sich hier einer feinsinnigen Doppelmoral bedient.

3. Die Behandlung der Prostituierten in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung

Auch das Bundesarbeitsgericht[8] – dies sei nur am Rande bemerkt – bediente sich der Leerformel der Sittenwidrigkeit, als es einen Arbeitsvertrag, der die Vorführung des Geschlechtsverkehrs auf der Bühne beinhaltete, für nichtig erklärte.
Auch der Vertrag zwischen einer Prostituierten und dem Bordellbesitzer oder Zuhälter ist nichtig aufgrund der Sittenwidrigkeit. Obwohl abhängige Arbeit vorliegt – und dies ist Kennzeichen für ein Arbeitsverhältnis –, fehlt es nach dem BAG an dem Kriterium der Eingliederung in den Betrieb, um eine abhängige (und damit auch sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtige) Tätigkeit annehmen zu können.[9]
Nun ließe sich jedoch der Schutz der Prostituierten über das Konstrukt des sog. „faktischen Arbeitsverhältnisses" gewährleisten. Rechtsfolge wäre dann, daß die Arbeitnehmerin wie bei einem wirksamen Vertrag Ansprüche auf Lohn, Urlaub, Fürsorge etc. hätte.
Doch auch hier helfen die Grundauffassungen der geltenden Rechtsordnung weiter: „Ein faktisches Arbeitsverhältnis besteht nicht, wenn seine Anerkennung mit überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden schutzwürdigen Belangen des einzelnen, insbes. der Arbeitnehmerin, unvereinbar wäre."[10]
Diese Rechtsprechung stößt die Arbeitnehmerin in den recht- und damit schutzlosen Bereich.

4. Finanzgerichtliche Aspekte

Schließlich hat sich auch der Bundesfinanzhof sachbezogen mit der Prostitution auseinandersetzen müssen, und zwar mit der Steuerpflicht der Prostituierten. Ihm war es jedoch nicht vergönnt, sich des Problems der Sittenwidrigkeit des entgeltlichen außerehelichen Geschlechtsverkehrs anzunehmen. Denn nach § 5 Steueranpassungsgesetz (Gruppe: sonstige Einkünfte) ist die Sittenwidrigkeit eines Verhaltens steuerlich irrelevant.

Hierzu die Zeitschrift Vorwärts vom 10. Mai 1986: „Die Prostituierten in der Bundesrepublik haben eigentlich nur ein Recht – Steuern zu zahlen."

Daß die Prostituierten demnach steuerpflichtig sind, hat der BFH schon in seinem Urteil vom 23.06.1964[11] klargestellt.
(Im übrigen billigte bereits der RFH 1931 und 1943 die Praxis der Finanzbehörden, die Tätigkeit der Prostituierten zu besteuern.[12])
Geht es also um wirtschaftliche Erwägungen, d.h. hat der Staat die Möglichkeit einen „Gewinn" für sich zu verbuchen, wird die Prostitution als Beruf – man will meinen – geschätzt.
Daß hier ein öffentlicher Widerspruch zwischen der BAG- und BFH-Rechtsprechung zu Tage tritt, ist dank unserer fortschrittlichen Steuergesetzgebung (die Sittenwidrigkeit ist – s.o. – irrelevant) rechtlich kaum nachweisbar.

5. Erwerbsausfall einer Prostituierten

Auf die Spitze treiben es die Zivilgerichte, wenn es um Schadensersatzansprüche für den Erwerbsausfall einer verletzten Prostituierten geht.
Hierzu der BGH in einer Entscheidung[13]:
Die Klägerin – eine Prostituierte – wurde bei einem Verkehrsunfall derart verletzt, daß sie zeitweise ihrer Arbeit nicht nachgehen konnte. Sie machte Schadensersatz in Höhe ihres Erwerbsausfalls geltend.
Unstreitig ist der Prostituierten ein Erwerbsschaden entstanden.
Dennoch begründet der BGH in der oben genannten Entscheidung, daß

„– obwohl der BFH in st. Rspr. den Erwerb der Prosituierten der Einkommenssteuer unterwirft,
- obwohl schon das Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973 den Bereich der Prostitution noch weiter entpönalisiert hat,
- obwohl der Gesetzgeber auf Verbote in diesem Bereich ausdrücklich verzichtet und
- obwohl der Staat durch die Einrichtung von Freudenhäusern selbst in die Organisation der Gewerbsunzucht eingreift,

die Prostitution sittlich nicht anzuerkennen ist." Dieses Unwerturteil über die Prostitution sei in der gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Wertordnung fundiert.[14]
Dies um so mehr, als die gewerbsähnliche geschlechtliche Hingabe in entwürdigender Weise Intimbereiche zur Ware mache und die Prostituierte ihre eigene Person dadurch entwürdige.
Wer aber nun glaubt, der BGH habe die Schadensersatzklage der Prostituierten hart, konsequent und gerecht abgewiesen, unterliegt einem Trugschluß.
Hier gelte es zu beachten[15], „daß

die Beklagte rechtswidrig in die körperliche Integrität der Klägerin eingegriffen habe.
Der Schädiger soll aber nicht aufgrund der Tätigkeit der Verletzten im anrüchigen Dirnengewerbe begünstigt werden.
Denn würde die Klage der Prostituierten abgewiesen, müßte die öffentliche Hand im Wege der Sozialhilfe einspringen."
Ein solches Ergebnis ginge aber über die sozialethische Korrektur des BGH hinaus: „Dies müsse anstößig genannt werden."
Daher läßt sich der BGH zu einem paradoxen Kompromiß hinreißen: „Schadensersatz für entgangenen Dirnenlohn ist nach oben durch die Höhe eines existenzdeckenden Einkommens, das auch in einfachen Verhältnissen von jedem gesunden Mensch erfahrungsgemäß zu erreichen ist, zu begrenzen."
Das OLG Düsseldorf[16] übernimmt diese Grundsätze und erkennt einen Betrag von mtl. 1500 DM zu, da dieses der Betrag sei, der in NRW für weibliche Arbeiter und Angestellte der unteren Leistungsstufe monatlich gezahlt würde.
Angesichts dieser bedeutungsschwangeren Urteile bleibt dem anrüchigen Prostitutionswesen nur noch die Resignation.

III. Fazit

Die oberen Gerichte haben es beim Thema Prostitution geschafft, sich in unauflösbare Widersprüche zu verwickeln. Warum die männliche Gerichtswelt sich mit diesem Thema so schwerlich auseinandersetzt, darüber mögen wir zweifeln.
Eines ist sicher: Prostitution ist keine Frauensache und darf nicht länger für die Anbieterinnen in den rechtlich ungeschützten Bereich absinken.
Es sei denn, die Prostitution wird abgeschafft, eine Gefahr, die sich dank der männlichen Nachfrage im Kauf des entwürdigenden Geschlechtsverkehrs und der wirtschaftlichen Interessen wohl nie realisieren wird.

1) Streit 1985, S. 43 (S. 46)
2) BGH NJW 1984, S. 797; BGH NJW 1976, S. 1883
3) BGH NJW 1954, S. 1292; OLG Düsseldorf MDR 1975, S. 661
4) Pötz-Neuburger, Streit 1985, S. 43
5) BGH St 4, S. 373
6) BGH St 2, S 364
7) BGH St 11, S. 373 OLG Hamburg NJW 1966, S. 1525
8) BAG NJW 1976, S. 1958
9) BAG a.a.O.
10) BAG a.a.O.
11) BFHE 70, S. 73
12) vgl. Nachweise bei Schatzschneider in NJW 1985, S. 2794
13) BGHZ 67, S. 119
14) BGHZ a.a.O., S. 125
15) BGHZ a.a.O., S. 127 f.
16) OLG Düsseldorf NJW 1984, S. 2474

Zur aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen

Edith Beckers, Studentin (Jura), Köln

Die aufenthaltsrechtliche Situation ausländischer Frauen ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen. Neben dem Ausländergesetz spielen eine Fülle weiterer Regelungen eine Rolle, wie z.B. das EWG-Aufenthaltsgesetz, das Europäische Fürsorgeabkommen, das Assoziierungsabkommen mit der Türkei. Eine generelle Beschreibung des aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländerinnen ist daher nahezu unmöglich: *Die* Ausländerin gibt es nicht. Die rechtliche Beurteilung richtet sich zum einen nach dem „Woher", zum anderen nach dem „Warum". So ist es von erheblicher Bedeutung, ob eine Frau aus einem EG-Land oder einem Drittland kommt, ob sie als Arbeitnehmerin oder Studentin in die BRD einreist oder als Ehefrau zum Zwecke der Familienzusammenführung einreisen durfte.

Die umfassende Beurteilung der jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen würde daher den Rahmen eines Zeitschriftenartikels sprengen. Deshalb soll im folgenden speziell nur auf die Situation von Ausländerinnen eingegangen werden, die zum Zwecke der Familienzusammenführung in die BRD eingereist sind und die aus einem Drittland kommen. Aufmerksam auf die damit zusammenhängende Problematik wurde die Öffentlichkeit in der Vergangenheit durch spektakuläre Vorgänge in Berlin. Dort sollten türkische Ehefrauen, die „als solche" in die BRD zu ihren Ehemännern kamen, ausgewiesen werden, nachdem sie vor ihren gewalttätigen Männern im Berliner Frauenhaus Schutz suchten.

Bei der Frage nach dem aufenthaltsrechtlichen Status dieser Frauen spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Dauer des Aufenthaltes in der BRD
- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Erwerbstätigkeit und Zugang zum Arbeitsmarkt
- Kindererziehung.

Bei der erstmaligen Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis wird diese in aller Regel befristet erteilt. Solange die Frau eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** hat, greift zu ihren Gunsten ein Vertrauensschutz nicht ein. Hat sie bereits eine **unbefristete Aufenthaltserlaubnis,** so spielt die Frage nach der Eingliederung in das wirtschaftliche Leben (= Arbeitseinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts) als ein Belang der BRD (§ 2 I AuslG) eine übergeordnete Rolle. Solange die Frau in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu bestreiten, hat sie keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu befürchten. Muß sie dagegen Sozialhilfe beziehen, kann dies nach § 10 I Nr. 10 AuslG ein Ausweisungsgrund sein. Für NRW gilt die Regelung, daß bei dreijährigem Bestand der Ehe zwar eine Aufenthaltserlaubnis auch bei Scheitern der Ehe erteilt bzw. verlängert werden soll. Hierbei ist jedoch immer § 2 I AuslG zu beachten: Die Belange der Bundesrepublik dürfen einem weiteren Aufenthalt nicht entgegenstehen. Und ein Belang der Bundesrepublik ist eben das Bestreiten des Lebensunterhalts durch Sozialhilfebezug. Bei der Ausübung des Ermessens durch die Ausländerbehörde ist jedoch der langjährige Aufenthalt in der BRD (Lebensmittelpunkt) zu Gunsten der Frau zu berücksichtigen.

Bei der Frage nach der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Ehemann (unterstellt, die Unterhaltszahlungen reichen nicht aus), kommt es somit darauf an, ob die Frau Erwerbseinkommen hat und ob sie überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt hat. In diesem Zusammenhang ist die Arbeitserlaubnis nach § 19 AFG i.V.m. § 1 oder § 2 AEVO von Bedeutung.

Den nachgezogenen Ehefrauen ist für die ersten 4 Jahre nach Einreise bereits der **Zugang** zum Arbeitsmarkt verwehrt, d.h. sie erhalten nicht einmal die **Allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO** (zu beachten sind hier wiederum Sonderregelungen, z.B. für türkische Frauen aufgrund des Assoziierungsabkommens). Erst nach Ablauf dieser Frist können die Ausländerinnen eine Allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO beantragen, die jedoch nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird. Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung angesichts jahrelanger Massenarbeitslosigkeit brauchen nicht ausgeführt zu werden.

Die **Besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 AEVO,** die freien Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, erhalten die Frauen nur, wenn sie bereits 5 Jahre ununterbrochen erwerbstätig waren (Sonderregelungen sind auch hier wieder zu beachten).

Fazit ist, daß die Möglichkeit, aus eigener Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt zu bestreiten, äußerst gering ist. Vielfach bleibt tatsächlich nur der Weg zum Sozialamt, der die Konsequenz der Ausweisung gem. § 10 I Nr. 10 AuslG mit sich bringen kann. Zwar genießen Ausländerinnen, die bereits 5 Jahre in der BRD leben und aus einem Land kommen, das Vertragspartner des Europäischen Fürsorgeabkommens ist (z.B. die Türkei, nicht aber Jugoslawien), den Schutz des Europäischen Fürsorgeabkommens, das Auswei-

sungen allein aus Gründen der Sozialbedürftigkeit verwehrt. Doch dieser Schutz kann leicht umgangen werden. Die befristete Aufenthaltserlaubnis wird wegen des Sozialhilfebezugs als einem entgegenstehenden Belang der BRD nicht mehr verlängert bzw. die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet. Mit Ablauf dieser Frist ist der Aufenthalt in der BRD illegal, Ausweisungsgrund ist nicht mehr der Bezug von Sozialhilfe, sondern angegeben wir ein Verstoß gegen §10 I Nr. 6 AuslG.
Bleibt den Frauen noch die Kindererziehung, um den weiteren Verbleib in der BRD zu erreichen. Soweit die Kinder hier geboren wurden und ihre Sozialisation in der BRD erfahren haben, kann dadurch der Verbleib der Restfamilie in der BRD erforderlich sein.
Unproblematisch ist dagegen der aufenthaltsrechtliche Status von ausländischen Frauen, die bereits eine **Aufenthaltsberechtigung nach § 8 AuslG** haben. Die Aufenthaltsberechtigung bietet den umfassendsten aufenthaltsrechtlichen Schutz. Sie wird unbefristet erteilt und kann nachträglich nicht befristet oder entzogen werden. Ausweisungen sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 11 I AuslG möglich, wozu der relevante Punkt „Sozialhilfebezug" nicht zählt. Leider ist jedoch die Zahl der so bestens abgesicherten Ausländer in der BRD äußerst gering (ca. 5%).
Bleibt festzuhalten, daß eine generelle Aussage darüber, ob eine Ausländerin nach Scheitern der Ehe weiterhin in der BRD bleiben darf, nicht gemacht werden kann. Es kommt wieder einmal auf den konkreten Einzelfall an.
Diese äußerst unbefriedigende Situation hat zu der Forderung geführt, den nachgereisten Ehefrauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen. Die Diskussion um die Novellierung des Ausländergesetzes ist jedoch zur Zeit verstummt und wird in dieser Legislaturperiode wohl keine Rolle mehr spielen. Die Erwartungen, der Gesetzgeber werde sich wenigstens der angestrebten Regelung zur Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen annehmen, dürften sich ebenfalls nicht erfüllen: Ausländische Frauen haben (nicht nur) im Parlament keine Lobby.

Schutz vergewaltigter Frauen im Strafprozeß

Hannelore Weidemann, Studentin (Jura), Köln

Soll die Rechtsstellung der vergewaltigten Frau im Strafverfahren durch Ausschluß der Öffentlichkeit verschlechtert werden?
Bundesjustizminister Engelhard hat sich an der Diskussion um die Stellung der Verletzten im Strafprozeß durch einen Gesetzentwurf beteiligt. Dieser Gesetzentwurf soll besonders die Belange vergewaltigter Frauen im Strafprozeß berücksichtigen. Dem wurde Rechnung getragen, indem nun die Nebenklage auch bei Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch möglich sein soll. Nach dem derzeit geltenden Recht kann die Frau nicht direkt bei Vergewaltigung Nebenklage erheben, sondern muß geltend machen, daß in der Vergewaltigung die Privatklagedelikte Beleidigung und Körperverletzung tatbestandlich verwirklicht sind. Diese berechtigen dann erst zu einer Nebenklage. Nebenklägerin zu sein bedeutet, daß frau sich eine Anwältin nehmen kann, die sie während des Prozesses vertritt.
Über die Anwältin kann Einsicht in die Akten genommen werden. Die Akteneinsicht ist bislang nur dann versagt worden, wenn dadurch vor Abschluß der Ermittlungen der Untersuchungszweck gefährdet ist. Nach dem Gesetzentwurf soll zusätzlich auch dann die Akteneinsicht verboten sein, wenn dies überwiegende schutzwürdige Interessen des Angeklagten oder anderer Personen gebieten oder dadurch das Verfahren erheblich verzögert würde. Das volle Akteneinsichtrecht, sowie die Benennung von Zeuginnen/Zeugen und das Stellen von Beweisanträgen soll nach dem Reformvorschlag für die Nebenklagevertretung wegfallen und nur noch der Verteidigung des Angeklagten, dem Angeklagten selber und der Staatsanwaltschaft zustehen.
Die Nebenklägerin kann also danach einem Zeugen, der ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellt und auf ihr privates Sexualleben eingeht, nichts mehr entgegensetzen. Sie wird wie eine normale Zeugin behandelt und ist zusätzlich den Angriffen der Verteidigung ausgesetzt. Die Nebenklägerin kann lediglich Beweisanregungen geben, denen das Gericht aber nicht nachgehen muß.
Weitere Einschränkungen, wie z.B. kein Recht auf Unterbrechung der Verhandlung, um sich mit der Anwältin beraten zu können (246 II StPO), werden damit begründet, daß diese Rechte zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Justiz führen würden. Dieses Argument überzeugt in keinster Weise, denn der Verletzten müssen äquivalente Mög-

lichkeiten zur Verfügung stehen, um sich vor den Angriffen seitens des Angeklagten oder seines Anwalts schützen zu können. Hier hat das Prinzip der Waffengleichheit zu gelten, d.h. die Rechte des Angeklagten müssen auch die Rechte der Klägerin sein.

Die Rechtsmittelbefugnis soll der Nebenklägerin nur zustehen, wenn das Hauptverfahren nicht eröffnet, eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wurde. Kommt es ihrer Meinung nach zu einer unrichtigen rechtlichen Bewertung des Falles, indem z.B. die Straftat als minderschwerer Fall eingestuft wird und/oder ihr ein Teil der Verantwortung an der Straftat zugeschoben wird, so kann sie sich nicht dagegen wehren. Das Urteil ist gefällt.

Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung einer Anwältin sollen zwar schon im Ermittlungsverfahren erteilt werden, aber nur wenn die schwierige Sach- und Beweislage die Vertretung durch eine Anwältin nötig macht oder die Verletzte ihre Interessen nicht selbst vertreten kann. Bisher wurde immer dann ein Rechtsbeistand angeordnet, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat. Außerdem sollen in Zukunft dem Angeklagten bei einer Verurteilung nicht mehr auf jeden Fall die Kosten der Nebenklage auferlegt werden. Die Nebenklägerin muß also zu allem Übel auch noch das Kostenrisiko tragen.

Im Gesetzentwuf ist nicht vorgesehen, daß eine Anwältin schon bei der polizeilichen Vernehmung dabei sein kann, sondern erst bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft. Die Frau kann sich zwar nach einem Urteil des BVerfG (E 38, 105 ff.) eines Rechtsbeistands bedienen, aber dies nur, wenn dadurch die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Rechtspflege nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Diese Unklarheit erfordert eine gesetzliche Ermächtigung zur generellen Hinzuziehung einer Anwältin. Dies hätte ein Gesetzentwurf, der die Stellung der Verletzten bessern will, enthalten müssen.

Gerade aus Furcht vor diskriminierenden Fragen der Polizei werden viele Straftaten nicht angezeigt. (Auf einer Kölner Frauendemonstration 1986 wurde ein Polizist mit Playboyhäschen auf dem Helm gesehen. Frau kann sich vorstellen, wie bei dieser Geisteshaltung die Vernehmung aussehen wird, wenn keine Anwältin anwesend ist.)

Gerade zur Beweissicherung und zur Aufklärung der Tat ist es nötig, daß eine Anwältin bei der polizeilichen Vernehmung anwesend ist, da sie sich meistens schon vorher mit der Mandantin unterhalten hat und deshalb am besten beurteilen kann, welche Beweismittel nötig sind.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, daß die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung auch gegen den Willen der Verletzten ausgeschlossen werden kann. Der Zweck soll darin bestehen, daß die Zeugin vor diskriminierenden Fragen geschützt werden soll. **Dies ereicht man, indem man solche Fragen verbietet!** Der Ausschluß der Öffentlichkeit führt nur dazu, daß diskriminierende Fragen gestellt werden können, ohne daß der Verteidiger, Staatsanwalt und Richter eine protestierende Öffentlichkeit fürchten müssen. Durch den Ausschluß wird auch nicht verhindert, daß der Inhalt der Fragen an die Presse geht, da die Verteidiger an einer Beurteilung des Falles durch die Presse im Sinne ihres Mandanten interessiert sind. Beim Berliner Gynäkologenprozeß sind durch den Ausschluß der Öffentlichkeit noch größere Spekulationen und diffamierende Äußerungen über die Nebenklägerin in der Presse entstanden.

Fragen nach dem Sexualleben sollen nach dem Entwurf dann gestellt werden, wenn dies unerläßlich ist. Solange die Männer und die Rechtsprechung davon ausgehen, daß ein „Nein" einer Frau noch lange kein „Nein" bedeutet, dann sind solche Fragen unerläßlich. Wenn eine Frau „Nein" sagt, dann meint sie es auch so. Daran gibt es nichts zu rütteln.

Fazit: Die Rechtsstellung der Frau in Vergewaltigungsprozessen muß verbessert und nicht geltendes Recht eingeschränkt werden. Fragen nach dem persönlichen Lebensbereich dürfen nicht gestellt werden, Rechtsbeistand muß schon bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein und der Nebenklägerin müssen alle verfahrenstechnischen Rechte wie dem Angeklagten eingeräumt werden.

Selbstdarstellung: Jura-Fraueninitiative Köln

Nachdem unsere seit 1983 bestehende Gruppe examensbedingt zusammengeschrumpft war, sind im Juni diesen Jahres erfreulicherweise neue Frauen hinzugekommen, so daß wir dieses Heft gestalten konnten. Durch eigene Artikel bzw. tatkräftige Unterstützung haben insgesamt 9 Frauen die vorliegende Ausgabe mitgestaltet.

Nach der Sommerpause werden wir uns wieder regelmäßig treffen, und neben der eigenen Weiterbildung im feministisch juristischen Bereich auch durch Veranstaltungen an die Öffentlichkeit treten. Wer bei uns mitarbeiten, oder sich mit uns austauschen will (wir freuen uns auch über Leser/innernbriefe bezüglich des vorliegenden Heftes) kann sich wenden an:

Martina 0221 / 7391758
Mica 0221 / 363997

6. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen und -studentinnen vom 11. – 13.4.1986 in Bergisch-Gladbach

Bei Brot, Wasser und Minustemperaturen nährten und wärmten wir uns bei heißen Diskussionen. Erhitzt hatte uns ein Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 11.4.1986, in dem OLG-Richter Wassermanns skandalöse Vorschläge verniedlicht wurden. Richterinnen – so der Autor – seien nur selten an ihren Schreibtischen, sondern ständig in der Nähe der Kaffeemaschine zu finden. Dementsprechend kauften wir ein Kännchen und schrieben dem Herrn einen Leserinnenbrief, der inzwischen gedruckt wurde.
Die anderen heißen Themen:
- Antidiskriminierungsgesetz der Grünen, insbesondere Generalklausel und Quotierung
- sexueller Mißbrauch von Mädchen
- Diskriminierung von Prostituierten in Recht und Gesellschaft.

Einzelne Frauengruppen hatten die Themen vorbereitet, die von den 35 Teilnehmerinnen aus dem ganzen Bundesgebiet interessiert aufgenommen wurden.
Das nächste Treffen soll im Oktober 1986 stattfinden. Näheres erfahrt ihr über den Personalrat für Referendarinnen beim OLG Hamburg, Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36.

Marlis Bredehorst/Eve Raatschen

BGH: Kein Schadensersatz wegen eines „abredepflichtig" empfangenen Kindes

Der BGH hatte im Rahmen eines Anwaltshaftpflichtsprozesses (Schadensersatz wegen unrichtiger Rechtsberatung) über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Mann und eine Frau lebten in einer „eheähnlichen Gemeinschaft" zusammen. Die Partner hatten abgesprochen, daß sie keine Kinder wollten. Nach drei Jahren nahm die Frau, ohne dem Mann etwas davon zu sagen, die „Pille" nicht mehr, weil sie jetzt ein Kind wollte. Als sie nach einigen Monaten von dem Mann schwanger wurde, zerbrach die Gemeinschaft. Der Mann wurde als Vater des Kindes, eines Jungen, zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt. Er nahm nunmehr seine frühere Gefährtin auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung in Anspruch und verlangte Freispruch von der Unterhaltspflicht für das gemeinsame Kind. Der BGH hat eine Schadensersatzpflicht der Frau verneint: Die Vereinbarung über die Einnahme empfängnisverhütender Mittel durch die Frau sei nicht wirksam gewesen. Zur personalen Würde und zum Persönlichkeitsrecht von Partnern, die miteinander Geschlechtsverkehr haben, gehört es, sich immer wieder neu und frei für ein Kind entscheiden zu können. Die Partner müssen daher in ihrer Entscheidung, ob sie empfängnisverhütende Mittel gebrauchen, auch frei bleiben. Diese Entscheidungsfreiheit betrifft den engsten Kern ihrer Persönlichkeit und ihrer Entfaltung in Selbstbestimmung. Eine Frau kann sich daher nicht wirksam im voraus zur regelmäßigen Einnahme eines Empfängnisverhütungsmittels rechtsverbindlich verpflichten. Da die Vereinbarung über Nachwuchsverhütung unwirksam war, bestand auch keine vertragliche Verpflichtung der Frau, ihrem Partner mitzuteilen, daß sie die „Pille" abgesetzt hatte. Auch außervertragliche, deliktische Ansprüche gegen die Partnerin bestehen nicht. Aus einer unerlaubten Handlung können Haftungsfolgen sich nur dann ergeben, wenn die Tat den Grundvorstellungen und Ordnungsprinzipien des Gemeinschaftslebens widerspricht. Der Intimbereich zweier volljähriger Partner, die beim freiwilligen Geschlechtsverkehr nicht nur ihr eigenes sexuelles Bedürfnis befriedigen, sondern das Entstehen von Leben verantworten, kann im Falle der Geburt eines Kindes dem Deliktsrecht grundsäzlich nicht geöffnet werden, selbst wenn einer der Partner den anderen über die Anwendung von empfängnisverhütenden Maßnahmen täuscht. Diese rechtliche Wertung ist im vorliegenden Falle auch durch das Interesse des Kindes geboten (Urt. v. 17.4.1986 – IX ZR 200/85).

Referendardienst in Bayern –

Mitgliedschaft im SHB verhindert Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Widerruf

Die bloße Mitgliedschaft im Sozialistischen Hochschulbund (SHB) genügt nach Ansicht des Regensburger Verwaltungsgerichts, um ansonsten fachlich ausreichend qualifizierten Bewerbern eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu verweigern.
Eine Kammer des Gerichts lehnte mit dieser Begründung die Klagen von zwei SHB-Mitgliedern aus Regensburg ab, die sich nach der ersten juristischen Staatsprüfung vergeblich um die Zuweisung von Referendarstellen im Staatsdienst zur Fortsetzung ihrer Ausbildung bemüht hatten.
Derzeit üben die Betroffenen ihren Referendardienst im Angestelltenverhältnis aus.
Das Verwaltungsgericht zweifelte die Verfassungstreue der beiden Juristen bereits deshalb an, weil nach Angaben des Verfassungsschutzes der SHB angeblich Bündnisse mit der DKP nahestehenden Studentenorganisationen eingehe.
Die Klagen der Juristen werden nun in die nächsten Instanzen gehen. Es ist damit zu rechnen, daß das Urteil des VG Regensburg letztlich aufgehoben werden wird, da bisher noch keine Ablehnung eines SHB-Mitgliedes als Beamter einer gerichtlichen Prüfung hat standhalten können.
Gleichwohl verfehlt diese Praxis bayerischer Behörden ihre Wirkung nicht: Allein dem Aufwand, der von den Betroffenen zur Durchsetzung ihrer Rechte betrieben werden muß, kommt schon eine abschreckende, „generalpräventive" Wirkung zu. Diese zu erreichen, dürfte der Sinn des behördlichen Vorgehens in Bayern sein.

Der BGH zur Strafbarkeit von Sitzblockaden

Seit dem sog. „Laepple-Urteil" des BGH aus dem Jahre 1969 galt es als unverrückbares Dogma in der Rechtsprechung: Sitzblockaden sind „Gewalt" im Sinne des § 240 StGB (Nötigung); ihre Anwendung ist „indiziell für die Verwerflichkeit" und damit für die Rechtswidrigkeit des Handelns. Einer Strafbarbeit nach § 240 StGB stand damit nichts im Wege. Diese politisch wie juristisch höchst umstrittene Entscheidung, ergangen in den Hochzeiten der APO-Bewegung, hat nun seitens des BGH eine Relativierung im Sinne einer „flexibleren Handhabung" der Voraussetzungen des Rechtswidrigkeitserfordernisses erfahren. Nur am Rande vermerkt sei, daß dieser Sinneswandel eintrat, als die Flut der Strafverfahren wegen Sitzblockaden unübersehbar wurde und zudem die Untergerichte (bis hin zu Oberlandesgerichten) zunehmend gegen die bisherige BGH-Rechtsprechung opponierten (vgl. hierzu auch das sehr instruktive Urteil des AG Ulm, abgedruckt in: FORUM RECHT 1985 (Heft 2), S. 3 ff).
Der nun ergangene Beschluß steht unter dem Leitsatz:

Der Umstand, daß Demonstanten die von ihnen verursachte Verkehrsbehinderung von vornherein bezweckten, ist nicht stets eine hinreichende Bedingung für das Verwerflichkeitsurteil i.S. von § 240 StGB.

BGH, Beschl. v. 24.4.1986 – 2 StR 565/85 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des OLG Köln, NStZ 1986, 30)

In der Begründung geht der BGH zunächst davon aus, daß es sich bei den Sitzblockaden um Gewalt handelt, de-

ren Anwendung die Verwerflichkeit grundsätzlich indiziere. Aber: „Die Vielfalt ihrer Formen und die Unterschiede in der Intensität ihrer Wirkungen sprechen gegen eine pauschale Gewichtung." Es hat daher eine Abwägung der auf dem Spiele stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht „in der sie betreffenden Situation" stattzufinden: „Infolgedessen ist es ausgeschlossen, in dem Sachverhaltsmoment der beabsichtigten Verkehrsbehinderung eine stets hinreichende Bedingung für dieses Urteil (das Verwerflichkeitsurteil, Anm. d.Verf.) zu sehen. Die rechtliche Bedeutung auch dieses Moments hängt von Umfang und Intensität der Zwangswirkungen ab, die von ihm ausgehen, sowie von allen anderen Gesichtspunkten (Tatumständen, Rechten und Interessen), die im Einzelfall für die Mittel-Zweck-Relation und ihre Bewertung wesentlich sind. Durch BGHSt 23,46 (das o.g. „Laepple-Urteil", Anm. d. Verf.) wird das Ergebnis dieser Abwägung nicht präjudiziert."
Damit ermöglicht der BGH den Untergerichten eine flexiblere Reaktionsweise bei der Strafbarkeitsbeurteilung von Sitzblockaden. Wie sich dies praktisch auswirken wird, bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist jedoch das interessante Phänomen, daß offensichtlich erst die massenhafte Durchführung von Sitzblockaden im Zuge der Friedensbewegung den Bundegerichtshof zu einer – zumindest partiellen – Rücknahme seiner extensiven Rechtsprechung im Rahmen des § 240 StGB veranlaßt hat.

(Anm.: Die Verfassungsbeschwerde gegen den § 240 StGB ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Heftes noch nicht entschieden. Nach der o.g. BGH-Entscheidung ist jedoch der Legitimationsdruck vom BVerfG genommen, so daß insoweit wohl keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind.)

Strafvollzug: Psychopharmaka in der Gefangenen-Verpflegung?

In baden-württembergischen Gefängnissen werden Häftlinge gegen ihren Willen mit Psychopharmaka ruhiggestellt. Diesen Verdacht haben die Grünen im Stuttgarter Landtag geäußert. Der Abgeordnete Thilo Weichert berichtete über zwei Fälle in der Vollzugsanstalt Bruchsal. Das Beruhigungsmittel Haloperidol war einmal Milch, in dem anderen Fall reisbrei beigemengt worden, ohne daß – so die Erkenntnisse der Grünen – die Gefangenen davon wußten. Gemeinsam mit der Karlsruher Anwältin Aune Riehle wies Weichert darauf hin, daß diese Praxis klar gegen Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz verstoße. Nach dem Gesetz dürften den Häftlingen nur dann zwangsweise Psychopharmaka verabreicht werden, wenn für sie oder andere Personen Lebens- oder Gesundheitsgefahr bestünden, sagte Frau Riehle. In beiden Fällen ist Strafanzeige erstattet worden. Die Milch war Weichert im November des vergangenen Jahres von einem jugoslawischen Häftling übergeben worden. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe übergab die Probe dem gerichtsmedizinischen Institut in Heidelberg. Der Befund war negativ. Auf Initiative Weicherts wurde die Milch dann vom gerichtsmedizinischen Institut in Basel untersucht, mit positivem Befund. Daraufhin, so berichtete Weichert, habe das Heidelberger Institut die Probe noch einmal untersucht und schließlich auch Haloperidol festgestellt.
In einem parlamentarischen Antrag wollen die Grünen jetzt von der Landesregierung wissen, ob es rechtlich zulässig sei, daß Häftlingen ohne deren Zustimmung oder gar gegen deren Widerstand Beruhigungsmittel verabreicht werden. Die Fraktion verlangt weiter, daß die Anstaltsärzte ein gesondertes Verzeichnis über ihre Diagnose und die angewendeten Psychopharmaka führen. Außerdem soll eine solche Behandlung nur von einem Arzt durchgeführt werden, den der Häftling frei wählen kann.

DAS LETZTE:



Aus dem „Handelsblatt".

FORUM RECHT Projekt:

1. Bundesweites Treffen rechtspolitischer Arbeitskreise und Fachschaftsgruppen am 4./5. Juli, Bielefeld

16 Teilnehmer/innen aus 7 Städten fanden sich am ersten Juli-Wochenende zum Jura-Initiativen-Treffen in Bielefeld ein. Der Fachschaft Jura, Bielefeld, gelang es – kongreßerprobt – auch diesmal, den notwendigen organisatorischen Rahmen (incl. Fete) für das Treffen anzubieten.
Inhaltlich hatte man sich 3 Themen vorgenommen: 1. Vernetzung fortschrittlicher Jura-Initiativen auf Bundesebene, 2. Zeitungsprojekt FORUM RECHT, 3. Sicherheitsgesetze.
Zur Frage einer **verbesserten Vernetzung der Initiativen** kam man/frau überein, einen intensiveren Austausch über den bisher schon erscheinenden HOCHSCHULRUNDBRIEF vorzunehmen.
Zudem wird künftig einmal im Jahr ein bundesweites Treffen abgehalten (das nächste im März 1987 in Bochum). Intensiviert werden soll zu dem die Verbindung zwischen den bestehenden Initiativen in einer Region bzw. in benachbarten Bundesländern. So wird es im Herbst Treffen in Nord- und Süddeutschland geben. Interessenten wenden sich bitte an Bielefeld (Nordkontakte) oder Freiburg (Südkontakte).
Zum **Zeitungsprojekt FORUM RECHT** wurde zunächst noch einmal auf die Notwendigkeit eines verstärkten Abonnenten-Aufkommens hingewiesen, da ein fester Bezieherstamm für die Zeitschrift lebensnotwendig ist. Begrüßt wurde ferner der Vorschlag, künftig ein oder zwei Seiten zu reservieren für Kurzmeldungen aus den einzelnen Fachschaften bzw. Universitäten. (Wir warten auf die Berichts-Flut, die Red.) Besonderer Wert soll ferner auch auf Aspekte der Praxis, Betroffenenberichte sowie auf die frühzeitige Dokumentation von Gesetzesvorhaben gelegt werden.
Die Sicherheitsgesetze, z.Zt. von der Bundesregierung zurückgehalten, gleichwohl in bedrohlicher Nähe, waren Gegenstand einer mehrstündigen Diskussion der angereisten Initiativler/innen. Eine einheitliche Einschätzung war nur schwerlich möglich, zu schnell verwickelte man sich in eine allgemeine Staatsdiskussion. Trotz der z.T. unterschiedlichen Ansätze war man sich in der Ablehnung der Sicherheitsgesetze einig. Es wurde empfohlen, daß an möglichst vielen Universitäten von den Fachschaften in Zusammenarbeit mit anderen Juristenorganisationen (RAV, ötv-Fachgruppe etc.) im Herbst Veranstaltungen zu den Themen „Sicherheitsgesetze", „Innere Sicherheit" und „Volkszählung" organisiert werden. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf das Angebot der ötv-Richter und Staatsanwälte hingewiesen, Referenten für Veranstaltungsreihen zur Verfügung zu stellen. Kontakt: Dr. Helmut Kramer, Herrenbreite 18A, 3340 Wolfenbüttel.

Wolfgang van den Daele
Mensch nach Maß
Ethische Probleme der Genmanipulation und Gentherapie
München 1985, 286 S. 19,80 DM

Hinter dem einfallslosen Titelbild, Schattenriß eines Mannes vor einem Raster, verbirgt sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit den durch den medizinischen und gentechnischen Fortschritt möglich gewordenen Verfahren, in die natürliche Fortpflanzung des Menschen einzugreifen oder die genetische Ausstattung eines Menschen zu ermitteln oder zu verändern.
Das Buch dürfte für denjenigen interessant sein, der sich fundierter an der aktuellen Diskussion über die Zulässigkeit und Regelung solcher Verfahren beteiligen will, aber auch für denjenigen, dem die bloße Berufung auf den Schutz der Menschenwürde oder die Forschungsfreiheit für oder gegen diese Methoden zu vage ist.
Van den Daele ist promovierter Jurist und Mitarbeiter im Bereich Wissenschaftsforschung an der Universität Bielefeld; als Mitglied der Enquetekommission des Bundestages „Chancen und Risiken der Gentechnologie" ist er Kenner der Materie.
Er versucht in seinem Buch darzustellen, inwieweit die neuen Methoden der Fortpflanzungstechnologie und der Genetik rechtlich und ethisch zulässig sind, ob es für ihre Anwendung moralische Grenzen gibt, wem die Entscheidung über ihre Anwendung zufallen und nach welchen Kriterien entschieden werden soll. Die Beantwortung dieser Fragen will Van den Daele aus zu ähnlichen Problemkreisen getroffenen gesellschaftlichen Wertentscheidungen ableiten, er greift dazu meist auf die bisherige Rechtsprechung zurück. Ersatzmutterschaft, die Übernahme der Schwangerschaft für die Mutter durch eine andere Frau, vergleicht er z.B. mit Blut- oder Organspenden. Da schon die entgeltliche Organspende von der Gesellschaft bisher abgelehnt wurde, kann für ihn die entgeltliche Ersatzmutterschaft, die einen viel intensiveren Eingriff in den Körper darstellt, erst recht nicht zulässig sein, es sei denn, sie ist unentgeltlich.
Ansatzweise macht Van den Daele auch Vorschläge, wie eine rechtliche Regelung der einzelnen Problemfälle aussehen könnte, für die unentgeltliche Ersatzmutterschaft lehnt er z.B. eine gesetzliche Regelung ausdrücklich ab, da diese dadurch nur aufgewertet würde.
„Mensch nach Maß" erfaßt neben den verschiedenen Formen künstlicher Befruchtung und Ersatzmutterschaft und der damit zusammenhängenden Gefrierkonservierung von Embryos auch die Frage, ob und wieweit an Embroys geforscht werden darf. Im zweiten Kapitel werden moralische Fragen untersucht, die bei der Durchführung von genetischen Tests an Eltern oder Ungeborenen und bei der genetischen Untersuchung von Arbeitnehmern auftauchen. Im 3. und 4. Kapitel setzt sich van den Daele mit Methoden zur Verhinderung genetisch bedingter Krankheiten, sei es durch Zwangssterilisation, selektiver Abtreibung nach Gentest oder Therapie „kranker" Gene auseinander. Abschließend weist er auf die Gefahr der Aushöhlung des Werts der Natürlichkeit des Menschen durch die neuen Techniken hin. Diese werden mit dem Zweck eingeführt, Krankheiten zu beseitigen, führen aber dazu, daß der menschliche Körper immer verfügbarer wird.
Die Auseinandersetzung mit der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen ist deswegen oft schwierig, weil die neuen Methoden sehr vielfältig anwendbar sind. Gleichzeitig sind die Auswirkungen oftmals nicht vorherzusehen.
Van den Daele arbeitet sehr differenziert für jedes Verfahren mögliche Folgen heraus und führt die wesentlichen in der bisherigen Diskussion gebrachten Argumente an. Auch wenn man den Schlußfolgerungen Van den Daeles nicht immer folgen mag, so macht bereits allein die Fülle der detaillierten Sachinformationen dieses Buch lesenswert.

Georg Freytag

Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.)
Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich
Heidelberg 1985, 262 Seiten, 24,– DM

Welcher Student würde wohl nicht gerne seine Seminararbeit auch einmal veröffentlicht sehen, um sie so einem größeren, vielleicht auch nicht-juristischen Publikum zugänglich zu machen? Daß sich dies in die Tat umsetzen läßt, beweist das vorliegende Buch. E.-W. Böckenförde, Professor an der Universität Freiburg und z.Zt. Richter am BVerfG, ermöglichte es seinen Seminarteilnehmern, ihre Referate zum Thema Nationalsozialismus in einem Sammelband zu veröffentlichen. Sicherlich war dabei auch das Thema „NS-Staat und Justiz" ausschlaggebend, worüber es auch 40 Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches nur sporadische Veröffentlichungen in der einschlägigen juristischen Literatur gibt.
Die Textsammlung ist in drei übergreifende Abschnitte gegliedert. Das erste Kapitel befaßt sich inhaltlich mit der Situation unmittelbar nach der Machtergreifung am 30. Januar 1933. Beschrieben wird die Ablösung der Demokratie durch die NS-Diktatur, wie sie sich aus der Sicht verschiedener Staatsrechtler gestaltete, von denen die meisten, wie etwa Forsthoff oder Carl Schmitt, entschiedene Gegner der Weimarer Republik waren. Geschickte juristische Begründungen und neue methodische Positionen der Staatsrechtslehre lassen bei der herrschenden Meinung die Unterscheidung von Macht und Recht, Legalität und Legitimität im Interesse der neuen Machthaber verwischen. Obwohl die neu bezogenen Positionen zunächst ungewöhnlich in ihren Inhalten erscheinen, so bedienten sie sich doch der herkömmlichen juristischen Methoden der Auslegung, die jeder Jurist noch heute anwendet. Damals hatten sie jedoch die Funktion, etwa einen Positivismus bar aller Werte, dementsprechend offen für alle Inhalte, oder der Gründung einer allgemeinen Rechtsidee auf dem Lebensgesetz der Gemeinschaft des völkischen Staats, wie Karl Larenz es formulierte, zu formulieren. Ein Referent beschäftigt sich ausführlich mit der Wirkung dieser neuen Lehre auf die Universitäten, verstärkt durch das „Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums", um jüdische und andere politisch unliebsame Professoren schon 1933 zu entfernen.
Im zweiten Kapitel, bestehend aus vier Referaten, wird die Veränderung in den staatsrechtlichen Grundbegriffen dargestellt. Gekennzeichnet wurde diese Entwicklung besonders durch die Kampfansage gegen das freie, gleiche, selbstbestimmte Individuum zugunsten des Rechts des Staates als Lebensordnung der Volksgemeinschaft. Führergewalt statt Gewaltenteilung, der Absolutheitsanspruch der NSDAP und die Fusion von Führermythos und Recht dem gegenüber sich die Bedeutung und Rechtstellung des Einzelnen als Bestandteil eines völkischen Gemeinschaftsgeists zu unterwerfen hatte. Einhergehend werden Schwachpunkte der Weimarer Verfassung betrachtet, die – wie etwa das Fehlen einer „Wesensgehaltssperre" – den Einbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung erleichterten.
Das dritte Kapitel trägt die Überschrift „Staatsrechtliche Probleme im entfalteten NS-Staat". Rechtsstellung der NSDAP und ihre Gliederung in HJ, SA, SS werden analysiert, ebenso wie die Neudefinition von Begriff und Aufgabe der Polizei, wobei die Generalklauseln des liberalen deutschen Polizeirechts der Weimarer Republik zu Einbruchstellen der NS-Ideologie wurden. Es wird eine zusammenhängende Entwicklungslinie bei der Entstehung der politischen Polizei schon wenige Jahre nach dem 1. Weltkrieg und der Entstehung der GeStaPo hergestellt. Ein Referent geht schließlich auf die Rechtsstellung der Juden ein, angefangen bei den ersten antijüdischen Gesetzen von 1933 bis hin zur totalen Enteignung und den

Deportationen im Jahre 1941.
Der letzte Aufsatz befaßt sich mit der Bedeutung von Privateigentum, Eigentumsbildung und der jederzeitigen Möglichkeit eines Entzugs als Frage der politischen Notwendigkeit.
Jedes Referat hat seinen eigenen thematischen Stellenwert, gemeinsam ist jedoch die Beschreibung der Erfassung jeglicher Lebensbereiche durch die faschistische Ideologie. Trotz, oder vielmehr gerade wegen der jeweils nur 10 – 15 Seiten langen Aufsätze wird eine ungeheure Fülle an kompakter Information geboten. Sie bieten vielerlei Anreize für alle weiter Interessierten zur vertieften Beschäftigung mit der Thematik.

W.-D. Frontalski

Thomas Meyer u.a. (Hg.) **Lexikon des Sozialismus** Köln 1986, 780 S., 112,– DM

Das vorliegende Werk bildet ein Novum für die Bundesrepublik: Unter Mitarbeit von über 200 Wissenschaftlern des In- und Auslandes wurde ein „Lexikon des Sozialismus" erarbeitet. In mehr als 650 Stichwörtern werden die wichtigsten Begriffe, Personen, Organisationen, Theorien und Ereignisse des internationalen Sozialismus dargestellt.
Die Einzelbeiträge reichen von kurzen Begriffserklärungen bis zu ausführlichen Darstellungen eines Themenkomplexes. Nach ihrem eigenen Bekunden gingen die Herausgeber „bei der Auswahl der Stichwörter von dem weitest möglichen Verständnis des Wortes Sozialismus (...) aus. Das schließt Kommunismus und Anarchismus ebenso ein wie Grundsatzfragen der sozialistischen Theorien".
Wie „vollständig" die Zusammenstellung ist, läßt sich natürlich nur schwerlich bemessen. Gleichwohl finden sich Lücken, die in Anbetracht des Vollständigkeitsanspruchs der Herausgeber Erstaunen hervorrufen: So fehlen Biographien zu den Frühsozialisten Saint-Simon, Fourier und Owen ebenso wie zu den nicht unbedeutenden Anarchisten Bakunin und Kropotkin. Auch verschiedene Sachgebiete finden keine oder nur eine ihrer Bedeutung nicht angemessene Behandlung.
Trotz dieser Schwächen ist das Lexikon von hohem Informations- und Gebrauchswert. Der Benutzer findet sich leicht und schnell zurecht. Die zahlreichen Querverweise ermöglichen es, tief in die Materie einzudringen.
Das Lexikon wendet sich an alle politisch Interessierten, Gewerkschafter, Historiker, Sozialwissenschaftler und Journalisten; auch für Juristen bietet es viel Interessantes. Vom Preis her sind 112,– DM sicherlich nicht wenig. Gleichwohl sollte man beachten, daß derartige Nachschlagewerke in der Regel sonst nicht unter 200,– DM angeboten werden, so daß sich hier die Preisgestaltung als überaus fair darstellt.
Insgesamt läßt sich feststellen, daß ein Werk vorgelegt wurde, welches in keiner wissenschaftlichen Bibliothek fehlen sollte.

R.T.

Margarete Fabricius-Brand (Hrsg.) **Einblick in den Berufsalltag** Campus-Verlag, 1986 29,80 DM

15 Anwälte und Anwältinnen berichten aus ihrem beruflichen Alltag. Erstmalig wird aus der Anwaltsperspektive dargestellt, welche – unterschiedlichen – Auffassungen über Arbeitsweise und -gegenstand bestehen. Die Autorinnen und Autoren machen ihre Arbeit öffentlich, wobei die private Sphäre der Mandantschaft geschützt bleibt. Sie äußern sich zu den Themen: Straftäter, Opfer und ihr Rechtsbeistand; Anwalt im Arbeitsrecht; Scheidungsanwältin; kleiner und großer Konkurs; Behinderte als Mandanten; Anwälte contra Verwaltung; politischer Anwalt.
Das Buch ist nicht nur für praktizierende Anwälte und Anwältinnen geschrieben, sondern auch für Juristinnen und Juristen in der Ausbildung. Sie können sehen, welche Fähigkeiten und Handlungskompetenzen neben dem juristischen Wissen berufsrelevant sind und welche Arbeitsmöglichkeiten organisatorischer und inhaltlicher Art es gibt.

Gerhard Hartstrang **Der deutsche Rechtsanwalt,** Rechtsstellung und Funktion in Vergangenheit und Gegenwart Heidelberg 1986, 260 S., 28,– DM

Auch Gerhard Hartstrang wendet sich – allerdings aus einer anderen Perspektive als Fabricius-Brand – dem Anwaltsberuf zu. Hartstrang, selber Anwalt und Lehrbeauftragter an der Universität Bochum, gibt mit der vorliegenden Veröffentlichung eine zusammenfassende Darstellung des deutschen Anwaltsrechts. Einleitend werden in einem rechtsgeschichtlichen Abriß die Entwicklungslinien der Anwaltschaft nachgezeichnet. Es folgen Ausführungen zu ihrer gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Einbindung. Von besonderem Interesse nicht nur für den Studierenden und den sich auf den Anwaltsberuf vorbereitenden Referendar dürften auch die Kapitel zum „Anwaltsvertrag", zum „Standesrecht" sowie zu den „Arten der Anwaltsausübung" sein. Durch umfangreiches Quellenmaterial ermöglicht es der Verfasser zudem, die vielschichtigen Problematiken eingehend zu vertiefen.

R.T.

Peter Eichhorn (Hrsg.) **Verwaltungslexikon** Baden-Baden 1985, 1080 S., 89,– DM

Dieses umfassende Lexikon hat sich zur Aufgabe gestellt, interdisziplinär über den Bereich der Öffentlichen Verwaltung zu informieren und dabei gleichzeitig eine Verbindung herzustellen zwischen Verwaltungspraxis und -wissenschaft.
Das Lexikon enthält mehr als 6 200 Stichwörter aus dem Sprachgebrauch der Verwaltung und der verwaltungsbezogenen Disziplinen der Rechtswissenschaft, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Soziologie, der Politikwissenschaft sowie der Informatik. Besonderen Basisstichwörtern widmen sich namentlich gekennzeichnete, mehrspaltige Abhandlungen über die Entwicklung und die aktuelle Lage des betreffenden Gegenstandes mit Angabe der wichtigsten Monographien.
Die öffentlichen Verwaltungen werden entsprechend der gegenwärtigen wissenschaftlichen Arbeitsteilung von verschiedenen Wissenschaften erschlossen. Herkömmlicherweise spielt in der Verwaltung die Rechtswissenschaft insofern eine besondere Rolle, als der Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit Vorrang genießt und Nomenklatur und Verhalten der Verwaltung prägt. Deren Zielsetzungen, Aufgabenstellung, Strukturen und Prozesse, Rahmenbedingungen, Konventionen usw. und die damit verbundenen Probleme fordern zunehmend andere Disziplinen heraus: Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eröffnet der Betriebswirtschaftslehre ein breites Betätigungsfeld. Die Wirkungen der Verwaltungsverfügungen auf private Haushalte und Unternehmen bilden den Mittelpunkt volkswirtschaftlicher Betrachtungen. Mit der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken werden immer mehr Kenntnisse über Programmierung, Datenverarbeitung, Gerätetechnologie und quantitative Methoden erforderlich. Die soziale und politische Wirklichkeit der Verwaltungen und ihrer Umwelt erweckt das Interesse der Soziologie und Politikwissenschaft.
Das Verwaltungslexikon kann sowohl als Einführung in die Verwaltungswissenschaften wie auch als Nachschlagewerk genutzt werden.
Es bleibt zu hoffen, daß sich der Verlag noch zur Herausgabe einer – preiswerteren – Paperback-Ausgabe dieses sehr nützlichen Wertes entschließen wird.

R.T.

Weitere Veröffentlichungen

Rezensionen sind vorbehalten

● Veröffentlichungen des Republikanischen Anwaltsvereins (lieferbare Titel)

H. Weidemann: Dankt der Rechtsstaat ab?
Preis: 5,– DM
Materialien und Protokolle der RAV-Familienrechtstagung 1984
Preis: 10,– DM
W. Holtfort: Ungehorsam als Bürgerpflicht
Preis: 5,– DM
Soziale Probleme anläßlich Scheidung und Getrenntleben
Preis: 5,– DM
Politische Prozesse in der Türkei
Preis: 10,– DM
Fortbildungsseminare des RAV 1986
kostenlos
Anwaltsverfolgung in der Bundesrepublik: Der Fall Jörg Lang
Preis: 6,– DM
Kostenrecht im Zivilprozeß
Preis: 5,– DM
Bezug sämtlicher Broschüren über: Republikanischer Anwaltsverein e.V., Geschäftsstelle 3000 Hannover 1, Ellernstr. 13, Tel.: 0511/85 31 88

● Asylrecht

Ilse Bueren, Peter Nicolaus: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bonn 1986, ZDWF Schriftenreihe Nr. 15 45 S., Bezug: ZDWF, Hans-Böckler-Str. 3 5300 Bonn 3
Gustav-Stresemann-Institut (Hrsg.): Asylrecht und Asylpolitik – Eine Bilanz des letzten Jahrzehnts Bergisch Gladbach 1986, 129 S., 10,– DM, Bezug: GSI, Europäische Akademie Lerbach 5060 Bergisch-Gladbach 2
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Hrsg.): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Genf, 109 S., Bezug: UNHCR Palais des Nations CH-1211 Genf 10

● Strafvollzug/ Kriminalpolitik

Die Grünen (Hrsg.): Dokumentation einer Anhörung im Bundestag zum Thema Jugendkriminalität und -strafvollzug Bonn, 10,– DM, Bezug: Die Grünen im Bundestag- Horst Fritsch, Bundeshaus 5300 Bonn
ASJ (Hrsg.): Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes 1986, 65 S., kostenfrei Bezug: SPD, Bundeshaus, 5300 Bonn
Bundesarbeitsgemeinschaft freier Initiativen in der Straffälligenarbeit (Hrsg.): Dokumentation zum 3. Bundeskongreß Höchst/Odenwald 1986, 100 S., 9,– DM, Bezug: BAG, Hammerkirchweg 45 4060 Viersen
Hermann Bianchi, Rene van Swaaningen (Editors): Abolitionism – Towards a non-repressive approach to crime, Free University Press, Amsterdam 1986, 230 pages, $ 29,00,
ISBN 90-6256-179-9

● Sicherheitsgesetze

AStA der Universität Bielefeld (Hrsg.): Freiheitsrechte, Repression und staatliche Hilfe in der Demokratie, Materialband zum Kongreß „Kein Staat mit diesem Staat", Bielefeld 1986, 374 S., 15,– DM
Mit Beiträgen von: U.K. Preuß, Otto Schily, W.D. Narr, Sibylle Plogstedt, Joachim Hirsch, J. Seifert u.v.a. zu den Themen: Innere Sicherheit, Frieden, Ausländer, Frauen Bezug: Helmut Pollähne, Poetenweg 47 4800 Bielefeld 1
J. Seifert, U. Vultejus (Hrsg.): Texte und Bilder gegen die Überwachungsgesetze, Hamburg 1986, 10,– DM, Bezug: Buntbuch-Verlag
U. Ruhling: Sicherheitsgesetze – Elemente des Überwachungsstaates, 43 S., 6,– DM, Bezug: M. Reimann, MdB Maxstr. 67 6700 Ludwigshafen

● Verschiedenes

Neue UTB-Taschenbücher:
R. Lieberwirth: Lateinische Fachausdrücke im Recht, Heidelberg 1986, 280 S., 19,80 DM
F. Kübler: Gesellschaftsrecht, Heidelberg, 2. Auflage 1986, 451 S., 29,80 DM

Neuerscheinungen: Kurzlehrbücher (Wahlfachgruppen)
H.W. Arndt, S. Zierlinger: Steuerrecht, 1986, 165 S., 19,80 DM
W. Zimmermann: Konkurs, Vergleichsverfahren, Zwangsversteigerungsgesetz, Heidelberg 1986, 161 S., 19,80 DM
M. Werber, G. Winter: Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts, 1986, 146 S., 38,– DM

Zeitschriften

ötv in der Rechtspflege
Heft 35
Aus dem Inhalt:
Stellungnahme zu den Sicherheitsgesetzen;
Gewalt gegen Frauen;
Der Gerichtsvollzieher;
Tamilenurteil des BVerwG;
10. Richterinnenratschlag;
Bezug: ötv Nds, Dreyerstr. 6
3000 Hannover, Einzelheft: 1,40 DM in Briefmarken

Demokratie und Recht
Heft 2/86
Aus dem Inhalt:
Benda-Bericht zur Gentechnologie;
Wende im Jugendstrafvollzug?;
Ausländerrecht und soziale Wirklichkeit;
Polizeirecht im Vorfeld der Diktatur;
Das Janusgesicht des Rechtsphilosophen John Lockes;
Bezug: Pahl-Rugenstein-Verlag, Köln, Einzelheft: 8,50 DM (Abo: 31,– DM plus Versand)

Kritische Justiz
Heft 3/86
Aus dem Inhalt:
Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht;
§ 116 AFG: Stadien eines Gesetzgebungsprozesses;
Wirtschaftskrise und Kündigungsschutz;
Kritik „post-moderner" Grundrechtstheorie;
Anwaltskosten im Zivilrechtsstreit;
Bezug: NOMOS-Verlag, Einzelheft: 11,– DM (Studentenabo: 28,– DM plus Versand)

Vorgänge
Heft 4/86
Schwerpunkt: Flucht, Folter, Asylrecht
Bezug: Vorgänge-Verlag, Bräuhausstr 2
8000 München 2
Einzelheft: 12,– DM (Jahresabo: 52,– DM plus Versand)

Widersprüche
Heft 19*
Titel: Archipel Knast – Gefängnis als Gesellschaftspolitik, ca. 175 S., 18,– DM
Aus dem Inhalt:
Untersuchungshaft in der Bundesrepublik;
Szenen aus dem Vollzugsalltag;
Gründe, keine Gefängnisse mehr zu bauen;
Gefängnisneubauprogramme in den Niederlanden und Großbritannien;
Die aktuelle kriminalpolitische Diskussion in der BRD;
Politische Gefangene;
Alternative Kriminalpolitik;
Kritik am Anti-Diskriminierungsgesetz
Bezug: Verlag 2000, Postfach 102062
6050 Offenbach 1 (oder über den Buchhandel)
*Zu diesem Heft wird in der kommenden Ausgabe des FORUM RECHTs eine ausführliche Besprechung erscheinen.



bekommen

Forum

Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtsparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen